

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Sakuth,

Edwin

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin

B Rep. 057-01

Nr.: 2614

1AR(RSHA) X 170/65



Günther Nickel
Berlin SO 36

Ps 9

15/3

Beiakten:

4 Sp Ls 113/47 Flid.

gets. gem. Vfg. vom 8.3.65

18. März 1965

lee

<u>S a k u t h</u>	<u>Edwin</u>	<u>3.6.09 Tilsit</u>
(Name)	(Vorname)	(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste ..§.1..... unter Ziffer9.....

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt ...1938..... in
(Jahr)

Tilsit, Hermann GöringStr. 12

Northeim, Ostlandweg 10 (HE)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BrA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom ..26..3..1964..... in ,,,Northeim,, Ostlandweg, 10,, (NW)

.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:

in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Vernommen für StA Düsseldorf - 81Js 398/63 - (bet. Unternehmen
Reppelien)

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 30.10.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Edwin Sakuth
Place of birth: 3.6.09 Tilsit
Date of birth:
Occupation:
Present address:
Other information:

1215863

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	7. SA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13. NS-Lehrerbund	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Applications	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	8. OPG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14. Reichsaerztekammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. PK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	9. RWA	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15. Party Census	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. SS Officers	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	10. EWZ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. RUSHA	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11. Kulturkammer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Other SS Records	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12. Volksgerichtshof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1943: H'Stuf., VI C

1) Fotokop. eingef.
2) Inf. ill. SD # 40/44 (SD)
27/44 (~)

3) Handwritten:
18. 1. 61 - 4'ber. 1 p
5. 7. 61 - 2'ber. 1 p
7. 2. 63 - Kiel

13/12. inf.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Mitglieds Nr. 725083 Vor- und Zuname

Lakisch Erwin

Geboren 3. 6. 09 Ort 7

Prof. Ledig, verheiratet, verw.

Eingetreten 1. 11. 31

Ausgetreten

Wiedereingetr.

Wohnung T. Gutsputzstr. 12

Ortsgr. Tilsit Gau Ostpreußen

W. Ostpr. 2. 34/64

Wohnung G. Bismarckstr. 9

Ortsgr. Gumbinnen Gau Ostpreußen

W. Ostpr. 2/38/15

Wohnung T. Herrn. Gärtingstr. 12

Ortsgr. Tilsit Gau Ostpreußen

Br. Haus. 3. 40. B1/16

Wohnung Maximal Gärning Kindpfl. 9

Ortsgr. Braunes Haus Gau R. L.

Wohnung

Ortsgr. Gau

Wohnung

Ortsgr. Gau

Dienstgrad	Bef.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	Eintritt in die //:	Dienststellung	von	bis	h'aml.
U'Stuf.	30.1.39	F. d. 4D Kpt. Kommando Schützengruppe 38 Kil. 644	30.1.39			314055				
O'Stuf.	20.4.40	Stabschef Kommando				725083				
Hpt'Stuf.	20.4.41					3.6.09				
Stabaf.						Edwin Sakuth				
O'Stabaf.						Größe: 170				
Staf.						Geburtsort: Tilsit				
Oberf.						Anschrift und Telefon:				
Brif.						//Z.A.				
Gruf.						Winkelträger *				
O'Gruf.						Coburger Abzeichen				
						Blutorden				
						Gold. HJ-Abzeichen				
						Gold. Parteiabzeichen				
						Gauehrenzeichen				
						Totenkopfring				
						Ehrendegen				
// und Zivilstrafen:	Familienstand: v.h. 2.2.36					Beruf:	jetzt	Parteitätigkeit:		
	Ehefrau: Elly Joopmeil 9.11.12 Heidekrug (Memel) Nachname Geburtstag und -ort					erlernt: Kaufmann	// Führer			
	Partei Genossin:					Volkschule	Höhere Schule *			
	Tätigkeit in Partei:					Fach- od. Gew.-Schule	Technikum			
	Religion: ev.					Handelsschule	Hochschule			
	Kinder:					Sprachen: engl.		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):		
	1. 5. 3. 39	4.	1. 2. 3. 10. 11.	4.	Führerabzeichen: KL I + II					
	2. 16. 3. 40	5.	2.	5.						
	3.	6.	3.	6.						
	Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:					Akkontschweis:		Lebensborn:		

<p>Freikorps: von bis</p> <p>Stahlhelm: 26. - 29.</p> <p>Jungdo:</p> <p>HJ:</p> <p>SA: 1.8.31. - 1.11.31.</p> <p>SA-Res.:</p> <p>NSKK: 1.11.31. - 30.1.39.</p> <p>NSFK:</p> <p>Ordensburgen:</p> <p>Arbeitsdienst:</p>	<p>Alte Armee:</p> <p>Front:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Gefangenschaft:</p> <p>Orden und Ehrenzeichen:</p> <p>Verw.-Abzeichen:</p> <p>Kriegsbeschädigt %:</p>	<p>Auslandtätigkeit: <i>Canada 29-30 Arbeiter</i></p> <p>Einbürgerung am</p> <p>Deutsche Kolonien:</p> <p>Besond. sportl. Leistungen:</p>
<p>W-Schulen: von bis</p> <p>Tölz</p> <p>Braunschweig</p> <p>Berne</p> <p>Forst</p> <p>Bernau</p> <p>Dachau</p>	<p>Reichswehr:</p> <p>Polizei:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Reichsheer:</p> <p>Dienstgrad:</p> <p>Kriegsbeorderung:</p>	<p>Aufmärsche:</p> <p>Sonstiges:</p>

1 AR (RSHA) 170/ 65

V.

1. Vermerk

S a k u t h wird in dem Tel. Verz. des RSHA von 1943 für VI C benannt. (Russisch-japanisches Einflussgebiet) Nach den DC-Unterlagen war er 1944 beim KdS Bialystock und beim SD-LA Königsberg.

Im Verfahren LG Ulm Ks 2/57 wegen Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen wurde er zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Vernommen wurde er ausserdem in den Verfahren

8 I Js 398/63 StA Düsseldorf (Unternehmen "Zeppelin") und 3 P (K) Js 50/60 StA Berlin. (Gemeindef. Lfd. Nr. 164 des VI C/2 - Karte) Ausserdem war noch das Spruchkammerverfahren 4 Sp Ls 113/47 Hid (Bielefeld) gegen ihn anhängig.

Sprichkammerverfahren 4 Sp Ls 113/47 Hid beim KdS. O.H.M. in Bielefeld erfordern
2. ~~Schreiben an StA Düsseldorf zu 8 I Js 398/63~~
gem. Formbl. 3.
da.) ~~Mit 3 P (K) Js 50/60 beifügen~~

3. Frist: 15. II. 1965

B., d. 25 *fr* Jan. 1965

*ggf. 11.2.65 Sch
zu 2) Schrift. ?
Ja! 370c/tae*

V.

1.) Schreiben an die Kreisverwaltung Ulm
Betreff: Edwin Sehmlich, geb. 3.6.09 in Tilsit
Besitz: Nachgel. Vorgang Ks 2/57
Nach den hier anliegenden den Erkenntnissen soll der Oberrichter in dem dazugehörigen Verfahren Ks 2/57 in einem Strafverfahren von 3 Jahren in 6 Monaten bestraft worden sein. Ich darf Ihnen die Überwindung einer Abschrift dieses Urteils bilden.
2) die Frist
26. I 1965 *fr*
*ggf. 8.2.65 Sch
zu 1) Schrift. + etc.*

Der Oberstaatsanwalt

79 Ulm, den 12. Febr. 1965

Ks 2/57

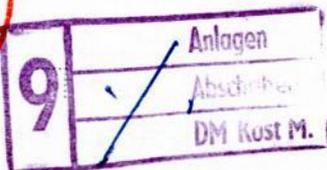


Olgastraße 109
Fernsprecher Nr. 61991
Durchwahl: 6199 - 281
Postcheckkonto Stuttgart Nr. 3459

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den
Betreff bei weiteren Schreiben anzugeben

An den

Herrn Generalstaatsanwalt
beim Kammergericht



1000 B e r l i n 21

Turmstraße 91
Zimmer 505

Betr.: Edwin S a k u t h

Bezug: Dort. Schreiben vom 26.1.65
1 AR (RSA) 170/65

Auf Ihre Anfrage teile ich mit, daß
Sakuth durch Urteil des Schwurgerichts Ulm
vom 29.8.58 in der Strafsache gegen Fischer-
Schweder und Andere zu 3 Jahren und 6 Monaten
Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust rechtskräftig
verurteilt wurde.

Das Urteil habe ich gem. dortigem
Ersuchen vom 7.8.64 am 11.8.64 zu 1 AR 123/63
/Sachkomplex III - II A übersandt.

Im Auftrag

(Dr. Mettler)
Oberstaatsanwalt

✓ 1) Erhalte aus der beigefügten Urteilsurkunde schrift
eine Xerox-Kopie

111 1--12

22-24

167-173

227-230

284-285

475

479

496, 497

2) Kopieren in der vorliegenden (Kopie 3 A (K) p 50/60
beifügen)

15. FEB 1985
S

Aktenzeichen: Ks 2/57

U r t e i l

Im Namen des Volkes !

Strafsache gegen

- 1) den am 12.1.1904 in Berlin-Spandau geb., in Ulm/Donau, Am Hetzenbäumle 70 zuletzt wohnhaften, verh. Kaufmann
Bernhard Fischer-Schweder,
- 2) den am 28.8.1907 in Vogelsang Krs.Elbing/Ostpr. geb., in Heidenheim-Schnaitheim, Steinhauerweg 10 zuletzt wohnhaften, verh. Optikermeister
Werner Schmidt-Hammer,
- 3) den am 10.1.1909 in Magdeburg geb., in Karlsruhe-Grünwinkel, Charlottenplatz 2 zuletzt wohnhaften, verh. Wirtschaftsjuristen
Hans-Joachim Böhme,
- 4) den am 11.9.1904 in Duisburg-Ruhrort geb., in Frankfurt/Main, Eichendorffstr.15 zuletzt wohnhaften, verh. Maschinenbauingenieur
Werner Hersmann,
- 5) den am 3.6.1909 in Tilsit geb., in Northeim, Ostlandweg 10 zuletzt wohnhaften, verh. Verwaltungsangestellten
Edwin Sakuth,
- 6) den am 4.6.1909 in Königsberg geb., in Hohenlockstedt Krs. Steinburg/Holstein, Deutschordenstr.10 zuletzt wohnhaften, verh. kaufm. Angestellten
Werner Kreuzmann,
- 7) den am 6.12.1892 in Südarle/Ostfriesland geb., in Bremen, Schillingstrasse 58 zuletzt wohnhaften, verh. Schuhmacher
Harm Willms Harms,
- 8) den am 3.2.1909 in Sorquitten Krs. Sensburg/Ostpr. geb., in Arnberg, Gutenbergstr.49 zuletzt wohnhaften, verh. Kriminalsekretär
Gerhard Carsten,
- 9) den am 28.1.1912 in Memel geb., in Stelle Krs.Marburg, Ostlandweg 16 zuletzt wohnhaften, verh. Buchhalter
Franz Behrendt,
- 10) den am 3.7.1900 in Raseiniai/Litauen geb., in Augsburg, Langemarckstraße 54 zuletzt wohnhaften, verh. Buchhalter
Pranas Lukys alias Jakys,

- Ziff. 1-10) in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Ulm/D. -

wegen Mordes bzw. wegen Beihilfe zum Mord .

Das Schwurgericht in Ulm/Donau hat in der Sitzung vom 29. August 1958, an der teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Wetzel
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr.Fink (BE)

Amtsgerichtsrat Dr.Fischer
als beisitzende Richter,

Stadelhofer Friedrich, Bautechniker, Ehrenstein Krs.Ulm/D.

Raschauer Edwin, Rektor, Böhmenkirch Krs.Göppingen

Girr Jakob, Schlosser, Ulm/D.

Kreidenweiss Friedrich, techn.Zeichner, Geislingen/St.

Bitterolf Karl, Reg.Inspektor, Ulm/D.

Karlinger Walter, Maschinensetzer, Ulm/D.

als Geschworene,

Oberstaatsanwalt Schüle

Staatsanwalt Dr.Schneider

als Beamte der Staatsanwaltschaft,

ap.Justizinspektor Gartner

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt :

I. Verurteilt werden :

- 1) Der Angeklagte **B ö h m e** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 3907 Fällen zu der

Zuchthausstrafe von 15 Jahren ;

die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt ;

- 2) der Angeklagte **H e r s m a n n** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 1656 Fällen unter Einrechnung der gegen ihn durch Urteil des Schwurgerichts Traunstein vom 21.9.1950 erkannten Zuchthausstrafe von 8 Jahren und 5 Jahren Ehrverlust, die beide in Wegfall kommen, zu der

Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus ;

die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt ;

- 3) der Angeklagte **F i s c h e r - S c h w e d e r** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 10 Jahren ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 7 Jahren aberkannt ;
- 4) der Angeklagte **L u k y s** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 315 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 7 Jahren ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt ;
- 5) der Angeklagte **K r e u z m a n n** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 415 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 5 Jahren ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 4 Jahren aberkannt ;
- 6) der Angeklagte **H a r m s** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 3 Jahren ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt ;
- + 1126 7) der Angeklagte **B e h r e n d t** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in ~~1127~~ Fällen und wegen eines weiteren Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum Totschlag in einem Fall zu der
Gesamtstrafe von 5 Jahren, 3 Monaten Zuchthaus ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt ;
- 8) der Angeklagte **C a r s t e n** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 423 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 4 Jahren ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 3 Jahren aberkannt ;
- 9) der Angeklagte **S a k u t h** wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 3 Jahren, 6 Monaten ;
die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt ;

+ Die Zahl 1127 wurde durch Beschluss vom 28.7.59 in 1126 berichtigt (s.Bl.5177-5178 d.A.)

- 10) der Angeklagte S c h m i d t - H a m m e r wegen eines Verbrechens der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in 526 Fällen zu der
Zuchthausstrafe von 3 Jahren.

- II. Sämtlichen Angeklagten wird die erlittene Untersuchungshaft auf die erkannten Strafen angerechnet, dem Angeklagten Hersmann ausserdem die auf Grund des Urteils des Schwurgerichts Traunstein vom 21.9.1950 verbüsste Strafhaft und die dort angerechnete Untersuchungshaft.
- III. Im übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.
- IV. Soweit die Angeklagten verurteilt sind, tragen sie die Kosten des Verfahrens. Im übrigen fallen die Kosten der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

I. A b s c h n i t t

A) Allgemeines

- I. In den Eröffnungsbeschlüssen vom 29.1.1958 und vom 17.2.1958 wird den Angeklagten zur Last gelegt, sie haben in dem Zeitraum vom 24.6.1941 bis Herbst 1941 entlang der deutschen Grenze in einem etwa 25 km breiten, auf litauischem Boden gelegenen Grenzstreifen auf Befehl an Massenmorden von Juden und Kommunisten bzw. von kommunistisch verdächtigen Personen mitgewirkt.
- Dabei werden dem Angekl. Fischer-Schweder 711, dem Angekl. Böhme 5186 und weitere 83 und dem Angekl. Hersmann 5186 jeweils in Mittäterschaft begangene Verbrechen des Mordes i.S. der §§ 211 alte und neue Fassung, 47, 74 StGB und dem Angekl. Schmidt-Hammer 648 sowie den Angeklagten Sakuth, Kreuzmann, Harms, Carsten, Behrendt und Lukys je mehrere hundert Verbrechen der Beihilfe zum Mord i.S. der §§ 211 alte und neue Fassung, 49, 74 StGB zur Last gelegt.
- II. In der vom 28.4.1958 bis 29.8.1958 dauernden Hauptverhandlung sind nachfolgende Feststellungen zur Person und zur Sache getroffen worden auf Grund
1. der Einlassungen der 10 Angeklagten,
 2. der Aussagen folgender 177 Zeugen:
Adomat, Dr. Albath, Artschwager, Augustin, Babion,
v.d.Bach-Zelewski, Bagdonas, Balsys, Bandisch Amanda,

Bandisch Kurt, Bandisch Paul, Dr.Bloch, Blöcher, Dr.Blume, Dr.Bock, Böhnstedt, Dr.Böttcher, v.Bomhardt, Braun, Brenneeke, Büttner geb.Glaser, Dr.Busas, Cekauskas, Cepulevicius, Chaloupek, Depkat, Eisele, Endrejat, Ennulat, Dr.Essen, Graf v.Fabercastell, Felgendreher, Fenster, Flüsloh, Frauendorfer, Freyth, Friedmann, Fulst, Fumy, Notzny v.Gaczynski, Gallus, Gelzinus, Gennat, Gerke, v.Gersdorff, Gewecke, Giese, Gittner, Glowienka, Görke Elly, Grau, Grigoleit, Hall, Hartl, D'Heil, Hennicke Paul, Hennicke Karl, Hills, Hoffmann, Hoffs, Dr.Hubatsch, Ilges, Jedicke, Jessel, Jost, Juckel, Jurgdies, Kahlberg, Kalinauskas, Kaszemek, Katzas, Kazirskis, Kersten, Dr.Kieser, Kittel, Kneist Emil, Kneist Helene, Knispel, Dr.Knobloch, Kober, Kolhoff, Krupavicius, Dr.Kubat Gustav, Kubat Eleonore, Kublitz, Kutter, Krumbach, Lach, Liedtke, Lindow, Link, Lisauskas, Majauskas, Markus, Martin, Marx, Merder, Meyer, Mielke, Möst, Morrosch, Müller (Kriminalrat), Müller Emil, Neubacher, Dr.Nitschke, Noreika, Nosske, Obremski, Opasnow-Wassow, Opferkuch, Ortlepp, Oselies, Dr.Päffgen, Paetow, Papendick, Paulischkies, Penk, Perger, Pestke, Pitum geb.Segall, Prosinskas Liubomiras, Prosinskis Viktoria, Quade, Quittschau, Raeder, Dr.Raisys, Rasch, Raudies, Reichstein, Reimpell, Renner, Richter, Riskus, Dr.Rode (Oberstaatsanwalt), Dr.Rohde (Reg.Präs.a.D.), Rösner, Romberg, Rostin, Rothmund, Rudaitis, Dr.Ruksa, Dr.Sandberger, Sattler, Schmidtke, Schubert, Schultz Erwin, Schulz Max, Schwerdtfeger, Seleikis, Seputis, Dr.Seraphim, Singel, Sinkuniene, Solf, Sprainies, Stanat, Steinwender, Sturies, Suhr, Thomas, Thomsen, Tomkus, Torkel, Ulrich, Uselis, Wachsmuth, Wainowski, Warscher, Weber, Weida, Weiss, Wimmer, Wodrig, Wupperfeld, Zeiger,

- 3) der verlesenen polizeilichen bzw. richterlichen Vernehmungsprotokolle der Zeugen Dr.Diels (Bl.974-979), Dr.Brindlinger (Bl.146-152 a, 1923-1928, 4308-4315), Franz (Bl.153-159, 290, 651-652), Gerber (Bl.456-460), Günther (Bl.8-13), Dr.Karhausen (Bl.1898-1906), Nauburas (Bl.3578 c-k). Stebbing geb.Zaborowski (Bl.583, 611-612),
- 4) der Aussagen der 6 Sachverständigen :
Dr.Bloch, Rabbiner, Stuttgart (wurde auch als Zeuge vernommen),
Dr.Essen, Ministerialrat, Bonn (wurde auch als Zeuge vernommen),
Hall, Regierungsrat beim Landesamt für Wiedergutmachung, Stuttgart (wurde auch als Zeuge vernommen), Dr.Krausnick, Institut

für Zeitgeschichte der Universität München, Dr.Seraphim, Leiter des Instituts für Zeitgeschichte der Universität Göttingen (wurde auch als Zeuge vernommen), Werner, Landgerichtsrat beim Landgericht Stuttgart,

5) der zur Verlesung gebrachten Urkunden :

Kriegstagebuch des II/JR 176 v. 21.-23.6.1941 (Bl.4683-86),

IMT Bd.2 S.492-495 Aussagen des Lahousen (fr.Nachrichtenoﬃzierung) im Nürnberger Prozess über Besprechung vom 12.9.1939 im Führerzug wegen Massnahmen in Polen ;

IMT Bd.4 S.396-398 Aussagen des Wisliceny (früher RSHA Amt IV A 4 - Judenfrage) im Nürnberger Prozess : Endlösung der Judenfrage auf Befehl von Hitler ;

IMT Bd.4 S.415-418 Aussagen des Schellenberg (früher Chef des Amts VI beim RSHA) im Nürnberger Prozess über die Ende Mai 1941 zwischen Heydrich und Generalquartiermeister Wagner geführten Verhandlungen über die Durchführung der Sicherheitsmassnahmen im Gebiet "Barbarossa" auf Grund des Führerbefehls;

IMT Bd.32 S.471-475 Aussagen des Schellenberg im Nürnberger Prozess über Einsatz der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im Russlandfeldzug;

IMT Bd.4 S.346-353 S.359-360 S.366-369 S.374-376 Aussagen des Ohlendorf (früher Chef des Amts III beim RSHA) im Nürnberger Prozess über Einsatzgruppen, Gaswagen, Liquidierung auf Befehl Hitlers;

IMT Bd.9 S.459-461 S.575-577 S.686-688 S.704-708 Aussagen des Göring im Nürnberger Prozess über Endlösung der Judenfrage, Barbarossabefehl;

IMT Bd.10 S.597-599 S.601-603 Aussagen des Keitel (früher Generalfeldmarschall) im Nürnberger Prozess über die Ansprache Hitlers vom 14.Juni 1941 an die Befehlshaber im Osten betr. Entscheidungskampf zwischen zwei Weltanschauungen und Aufhebung der Kriegsgerichtsbarkeit im Gebiet "Barbarossa";

IMT Bd.11 S.440-441 S.458-460 Aussagen des Höss (früher Kommandant des KZ Auschwitz) im Nürnberger Prozess über Endlösung der Judenfrage auf Befehl Hitlers;

- IMT Bd.26 Bericht des früheren Reichsjustizministers Thierack
S.200-203 über Besprechungen mit Himmler vom 18.9.1942 über Vor-
schläge zur Vernichtung der Asozialen und Erledigung
der Juden;
- IMT Bd.26 Auftrag Görings an Heydrich vom Juli 1941 zur Vorberei-
S.266-267 tung einer Gesamtlösung der Judenfrage im deutschen Ein-
Doc.710-Ps flussgebiet in Europa;
- IMT Bd.27 geheimes Rundschreiben des Bormann vom 30.9.1941 über
S.273 die Behandlung russischer Kriegsgefangener;
Doc.519-Ps
- IMT Bd.27 geheime Richtlinien des Reichskommissars für das Ostland
S.18-25 vom 13.8.1941 für die Behandlung der Juden (Endlösung
Doc.1138-Ps in dem von ihm verwalteten Gebiet);
- IMT Bd.29 Rede Himmlers bei der SS-Gruppenführertagung in Posen
S.110-173 am 4.10.1943 : Judenliquidierungen (S.145-146), der Ge-
Doc.1919-Ps horsam und die Entbindung vom Befehl (S.150-151), Tapfer-
keit, Zivilcourage (S.151-153);
- IMT Bd.29 Ansprache des Frank, früher Generalgouverneur von Polen,
S.502-503 in der Sitzung der Regierung des Generalgouvernements
vom 16.12.1941 über die Vernichtung der Juden;
- IMT Bd.30 undatiertes geheimes Bericht des Dr.Stahlecker (früher
S.71-80 SS-Brigadeführer und Leiter der Einsatzgruppe A) über
Doc.2273-Ps die von der Einsatzgruppe A durchgeführten Massenermor-
dungen von Juden in West- und Weissrussland sowie in den
baltischen Staaten mit Angabe von Zahlen;
- IMT Bd.37 Bericht des Dr.Stahlecker über die Tätigkeit der Einsatz-
S.670-717 gruppe A im Frontgebiet von Nordrussland und dem besetz-
Doc.180-L ten Gebiet der baltischen Staaten bis zum 15.Oktober
1941 : Massenhinrichtungen von Juden und Kommunisten un-
ter Zahlenangabe; (Stapo Tilsit insgesamt 5502 Personen
liquidiert), Judenpogrome, Anfertigung von Lichtbildern
bei Exekutionen zum Nachweis der Mitwirkung der Litauer;
- IMT Bd.31 Blitzfernschreiben Heydrichs an die Stapo und den SD vom
S.515-519 10.11.1938 wegen des Vorgehens gegen die Juden in der
Doc.3051-Ps Kristallnacht;
- IMT Bd.32 Schnellbrief Heydrichs an Göring vom 11.11.1938 wegen
S.1-2 der Aktion gegen die Juden in der Kristallnacht;

- IMT Bd.34
S.249-254
Doc.050-C Erlass Hitlers vom 13.5.1941 über Ausschaltung der Kriegsgerichtsbarkeit bezüglich der Zivilbevölkerung im Gebiet Barbarossa;
- IMT Bd.37
S.392-395
S.397-398
S.401-403
S.405-406 Bericht des Katzmann, früher SS-Gruppenführer, über die Lösung der Judenfrage im Distrikt Galizien;
- IMT Bd.39
S.265-268
Doc.014
UdSSR Einsatzbefehl Nr.14 des RSHA an die Einsatzgruppen vom 29.10.1941 betr."Säuberung" der mit sowjetischen Kriegsgefangenen belegten Lager durch Sonderkommandos;
- Bew.St.Nr.6
Bd.1 Bl.2,
23,26,28,
29,36-48 Fotokopien von Personalakten des RSHA aus dem Doc.Center Berlin von Fischer-Schweder;
- Bew.St.9a
S.1 Ereignismeldung UdSSR Nr.2 vom 23.6.1941 über die Verhaftung von 114 Personen in Suwalki;
- Bew.St.9b
S.6 Ereignismeldung UdSSR Nr.6 vom 27.6.1941 : Stapo Tilsit nimmt in einem Grenzstreifen von 25 km Säuberungsaktionen von Heckenschützen pp.vor;
- Bew.St.9c
S.3 Ereignismeldung UdSSR Nr.7 vom 28.6.1941 : In Skudas erfolgt unter der jüdischen Bevölkerung eine Strafaktion für die durch Juden herbeigeführte Einäscherung von lit.Krottingen;
- Bew.St.9d
S.4-5, 7 Ereignismeldung UdSSR Nr.11 vom 3.7.1941 : Genehmigung für Stapo Tilsit zur Durchführung der Säuberungsaktion im Grenzgebiet;
- Bew.St.9e
S.2 Ziff.II
S.4 oben Ereignismeldung UdSSR Nr.12 vom 4.7.1941 : 200 Erschiessungen der Stapo Tilsit;
- Bew.St.9f
S.2 Ziff.II
S.5 Mitte Ereignismeldung UdSSR Nr.14 vom 6.7.1941 : Bei 3 Grosseinsätzen in Garsden, Krottingen und Polangen vorwiegend Juden durch Stapo Tilsit liquidiert;
- Bew.St.9g
S.4-6 Ereignismeldung UdSSR Nr.15 vom 7.7.1941 : Durchführung von Pogromen;
- Bew.St.9h
S.1 Ziff.II
S.2 u.3,
S.10-15 Mitte Ereignismeldung UdSSR Nr.17 vom 9.7.1941 : u.a.Bericht über Zusammenarbeit zwischen litauischen Partisanen und den Einsatzkommandos;

- Bew.St.9 i
S.1-4, S.6
Ziff.III Ereignismeldung UdSSR Nr.19 vom 11.7.1941 : Von Stapo und SD Tilsit am 2.7.1941 in Tauroggen 133 Personen, am 3.7.1941 in Georgenburg 322 Personen, darunter 5 Frauen, in Augustowo 316 Personen, darunter 10 Frauen und in Mariampol 68 Personen, ferner von GPP Schirrwindt in Wladislawa-Neustadt 192 Personen, von GPP Laugszargen in Tauroggen 122 Personen, von GPK Memel bezw. GPP Bajohren in Krottingen 63 Personen, von GPP Schmallengken 1 Person, insgesamt bisher 1743 Personen erschossen; detachierte Gruppen von Einsatzkommando 3 (Jäger) z.Zt. in Mariampol und Raseiniai tätig;
- Bew.St.9 k
S.2-6 Mitte Ereignismeldung UdSSR Nr.24 vom 16.7.1941 : Einsatzkommando 3 zieht seine Leute aus Mariampol zurück usw.;
- Bew.St.9 l
S.1 Ziff.II
Abs.1 Ereignismeldung UdSSR Nr.26 vom 18.7.1941 : Stapo Tilsit meldet bisherige Liquidierung von insgesamt 3302 Personen;
- Bew.St.9 m
S.6 Ziff.II
S.7 oben
S.11-12 unt.
S.14 unten-
15 Mitte Ereignismeldung UdSSR Nr.40 vom 1.8.1941 : Bildung einer sogen.Regierung in Litauen unter dem litauischen Gesandten in Berlin, Skirpa; in allen Städten Litauens spontane Pogrome;
- Bew.St.9 n
S.1-6 Mitte
S.16-17 " Ereignismeldung UdSSR Nr.54 vom 16.8.1941 : Beauftragter für Litauen ist Generalkommissar v.Renteln, und Gebietskommissar für Schaulen Gewecke; am 25.7.1941 in Mariampol 103 Juden, darunter 13 Frauen, und am 29.7.1941 in Raseiniai 254 Juden und 3 Kommunisten liquidiert;
- Bew.St.9 o
S.1-2 oben Ereignismeldung UdSSR Nr.66 vom 28.8.1941 : Politischer Stimmungsbericht der Stapo Tilsit über das Grenzgebiet;
- Bew.St.11
bezw.11 a Befehl des Generalkommandos des Heeres vom 28.4.1941 betr.Regelung des Einsatzes der Sicherheitspolizei und des SD im Verband des Heeres;
- Bew.St.12 a Erllass des Reichsführers SS vom 9.4.1940 betr.Sondergerichtsbarkeit der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz und Erllass der Ordnungspolizei vom 19.5.1940 als Ausführungsanordnung; sowie Erllass des Reichsministers

der Justiz vom 29.1.1941;

- Bew.St.12 c weiterer Ergänzungserlass des Chefs der Ordnungspolizei vom 9.12.1941 zu dem Erlass vom 19.5.1940 und Erlass des Reichsministers der Justiz vom 15.4.1942;
- Bew.St.12 d Erlass des Reichsführers SS -Hauptamt SS-Gerichtsvom 27.8.1942 betr.Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz und Unterstellung der Ordnungspolizei unter die SS- und Polizeigerichtsbarkeit;
- Bew.St.16 Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 27.1.1938 über die Vereinbarung mit dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern betr.Mitwirkung der Behörden der Reichsfinanzverwaltung Abt.Zoll im Grenzpolizeidienst;
- Bl.4666-69 Fotokopie des Kriegstagebuchs Nr.1 (Band Dezember 1941) des Oberkommandos der Heeresgruppe Mitte, Ablehnung der Erschiessungen der Juden und Kommissare durch das Offizierskorps;
- Bl.4710 Schreiben des Standesbeamten Gelsenkirchen über die Todesursache des Zeugen Karhausen;
- Bl.532-538 Abschiedsbrief des verst. Zeugen Gerber/Aus den Personalakten des OLG Präsidenten Hamm betr. Dr.Karhausen Bl.1 ;
aus den Personalakten des OLG Düsseldorf betr. Dr.Karhausen das Gesuch um Übernahme als Richter oder Staatsanwalt und der Lebenslauf, ferner ~~Bl.26~~, 18, 74-75, 107, 111, 112, 117 R. und 120 sowie der Vermerk über das Dienstleistungszeugnis vom 30.4.1941;
Urteil des Schwurgerichts Traunstein vom 18.-21.9.1950 -Ks 3/50- gegen Hersmann Bl.258-261 und Wahrspruch der Geschworenen Bl.262-266;
aus den Spruchkammerakten der Spruchkammer München -H 10215/52- gegen Hersmann der Spruch vom 10.10.1952 S.1-10;

aus den Spruchkammerakten der Spruchkammer Bremen
-AZ. 710/48 - gegen Harms der Spruch 1.Instanz vom
18.1.1948 Bl.55 und der Berufungsinstanz vom 28.6.1949
Bl.66-68;

aus den Spruchgerichtsakten des Spruchgerichts Hid-
desen - 4 Sp.Ls 113/47 - gegen Sakuth das Urteil vom
1.10.1947 Bl.35-37, die Verfügung vom 1.9.1948 über
gnadenweise Strafaussetzung Bl.68 und die Verfügung
über Erlass der Reststrafe vom 26.6.1951 Bl.84;

aus den Spruchgerichtsakten des Spruchgerichts Stade
- 11 Sp.Ls 73/47 - gegen Behrendt das Urteil vom
5.12.1947 Bl.8-9;

Bescheinigung der Zentralspruchkammer Nordwürttemberg
vom 5.10.1949, wonach Schmidt-Hammer als "nicht be-
troffen" gilt; Bescheinigung wurde an RA.Dr.Nissen zu-
rückgegeben;

- Bl.4917-20 Abschrift des Spruchgerichtsurteils des Spruchgerichts
Benefeld-Bomlitz vom 9.3.1948 - Sp.Ls 60/48 - gegen
Kreuzmann;
- Bl.123 a Rangtafel der Wehrmachts-, Polizei-, SS- und Partei-
Dienstgrade, vorgelegt vom Zeugen Bomhardt;
- Bl.4839-40 Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 13.10.1942
an Reichsleiter Bormann, Doc.NG 558;
- Bl.4841-42 Aussprache zwischen Reichsjustizminister Dr.Thierack
mit Dr.Goebbels vom 14.9.1942, Doc.682-Ps;
- Bl.4869-70 Völkischer Beobachter, Süddeutsche Ausgabe A vom
28./29.Mai 1944, Aufsatz von Dr.Goebbels : " Ein Wort
zum feindlichen Luftterror";

- Bl.4905 R. Runderlass des Reichs- und Preuss.Ministers des Innern vom 8.5.1937 (RMBliV S.753) über Grenzpolizei;
- Bl.4907 R. Runderlass des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei im RMdI vom 7.11.1939 (RMBliV S.2291) über die Organisation der Geheimen Staatspolizei in den Ostgebieten;
- Bl.1018 Briefe des Angekl.Fischer-Schweder an seine Ehe-
Bl.1019 frau vom 8.11.1956, 9.11.1956 und 11.7.1957;
3547 c-d
- Bl.4587 a Artikel des Angekl. Fischer-Schweder in den "Ulmer Nachrichten" vom 26.5.1955;
- Bl.4480 Fotokopie des Entlassungsscheins des Angekl. Carsten über seine am 4.11.1950 erfolgte Entlassung aus dänischer Internierung bzw.Kriegsgefangenschaft;
- Bl.4807 Flüchtlingsausweis des Angekl.Lukys vom 4.11.53;

- 6) der zum Gegenstand des Augenscheins gemachten Skizze des Zeugen Gustav Braun Bl.4974 a, Skizze des Zeugen Wilhelm Singel Bl.4974 b, der beiden von dem Zeugen Giese angefertigten und wieder zurückgegebenen Lichtbilder über den Brand von Krottingen; der Personen- und Landschaftsaufnahmen sowie der Fischer-Schweder-Brücke, Bew.St. 3-4.

Der Angekl. Hersmann schloss am 9.3.1935 mit Charlotte geb. Kupfer die Ehe. Aus dieser sind 4 Kinder hervorgegangen, die jetzt 13, 16, 18 und 19 Jahre alt sind. Während dieses Strafprozesses ist die Ehe geschieden worden. Nach seiner Trauung, jedoch noch vor 1937, trat der Angekl. Hersmann aus der evang. Kirche aus, ist aber nach dem Kriege dieser wieder beigetreten.

Am 29.10.1956 wurde er vorläufig festgenommen und befindet sich seit 30.10.1956 auf Grund des am 26.10.1956 vom Amtsgericht Ulm/D. erlassenen Haftbefehls in Untersuchungshaft.

V. Angekl. Sakuth :

Der Angekl. Edwin Sakuth wurde am 3.6.1909 in Tilsit als Sohn des Franz Sakuth und der Maria geb. Gröger geboren. Er besuchte in Heydekrug/Memel bis zum Jahr 1926 die Volksschule und trat dann bei der Fa. Wullbrand & Seele, Eisengrosshandlung, Braunschweig, als kaufm. Lehrling ein. Nach Beendigung seiner Lehrzeit im Jahr 1929 ging er im Mai 1930 nach Kanada, wo er bis November 1931 verblieb.

Nach seiner Rückkehr aus Kanada trat er am 1.11.1931 der NSDAP bei. Vom 1.11.1931 bis 30.1.1939 gehörte er dem NSKK an und war bei diesem von 1933 bis 1937 hauptamtlicher Ausbilder an einer Motorsportschule. Am 1.5.1937 trat er hauptamtlich bei dem SD-Abschnitt Tilsit ein. Am 30.1.1939 wurde er SS-Untersturmführer. Nach der Rückgliederung des Memellands an Deutschland war er vom 23.3.1939 bis Juli 1939 als SD-Verbindungsmann zwischen deutschen und litauischen Wirtschaftsstellen tätig.

Im Juli 1939 übernahm er die Aussenstelle Memel des SD-Abschnitts Tilsit. Am 20.4.1940 wurde er zum SS-Obersturmführer und am 20.4.1941 zum SS-Hauptsturmführer befördert. Von der SD-Aussenstelle Memel kam er im Oktober 1941 weg und hatte -nach seinen Angaben- bis Ende Dezember 1941 eine Art Stubenarrest, weil er sich durch Ermittlungen gegen die Erich Koch-Stiftung misslieblich gemacht habe. Im Januar 1942 wurde er nach Oslo/Norwegen versetzt, wo er die Sachgebiete Rundfunk und Propaganda bearbeitete. Im August 1942 wurde er zum RSHA Amt VI berufen, wo er mit dem Einsatz von 25 Agenten in Smo-

lensk beauftragt wurde. Nach Erledigung dieses Auftrags musste er von Februar 1943 bis Oktober 1943 in einem Lager in Breitenmarkt/Oberschlesien freiwillige Sowjetrussen für Agentenzwecke vorbereiten. Von Januar 1944 bis Juni/Juli 1944 war er Wirtschaftsführer für das Unternehmen Skorzeny im Amt VI des RSHA. Anschliessend erhielt er die SD-Aussenstelle Ortelsburg im SD-Oberabschnitt Königsberg.

Weil er im Oktober 1944 ohne Urlaub seine Ehefrau besuchte, war er wegen Verstosses gegen die Residenzpflicht bis Januar 1945 in Königsberg eingesperrt.

Nach seiner Entlassung kam er, nachdem die Russen in Ostpreussen eingedrungen waren, zu einer aus SD- und Stapo-Angehörigen zusammengestellten Kampfgruppe unter der Führung des SS-Sturmbannführers Hotzel. Wegen Darmerkrankung wurde er im März 1945 in das SS-Lazarett Lichterfelde-West eingeliefert. Nach seiner Genesung im April 1945 machte er bei der SD-Aussenstelle Brandenburg/Havel Dienst, mit welcher er sich bei Annäherung der Russen in Richtung Elbe absetzte. Einen Tag vor der Kapitulation, am 8.5.1945, überschritt er die Elbe und begab sich zu seiner Familie, die im Januar 1945 in die Nähe von Blankenburg/Harz verzogen war.

Am 23.5.1945 wurde er von den Amerikanern wegen seiner SD-Zugehörigkeit festgenommen und in das Amtsgerichtsgefängnis Blankenburg eingeliefert. Nach seiner Vernehmung kam er in das Internierungslager Staumühle/Sennelager, wo er bis 1.10.1947 interniert war.

Durch Urteil des Spruchgerichts Hiddesen vom 1.10.1947 wurde er wegen Zugehörigkeit zu der verbrecherischen Organisation des SD zu 2 Jahren Gefängnis unter Anrechnung der Internierungshaft von 1 Jahr und 3 Monaten verurteilt. Eine Teilstrafe von 7 Monaten verbüsste er vom 1.10.1947 bis 30.4.1948 im Straflager Esterwegen/Emsland. Die Reststrafe von 2 Monaten wurde ausgesetzt und am 26.6.1951 erlassen.

Nach seiner Entlassung stand der Angekl. Sakuth bis Juli 1949 bei einer amerikanischen Dienststelle im Münsterlager in Arbeit. Nach der Auflösung dieser Dienststelle war er bis Januar 1953 arbeitslos und hielt sich bei seiner nach Imbshausen/Northeim verzogenen Familie auf. Von März 1953 bis März 1954 war er als Flüchtlingsbetreuer beim Landratsamt Northeim tätig. Vom 1.11.1955 bis zu seiner am 28.12.1956 erfolgten Verhaftung war er Verwaltungsangestellter beim Ausgleichsamt des Landratsamts Northeim.

Der Angekl. Sakuth ist seit 7.2.1936 mit Elly geb. Jacomeit verheiratet. Aus dieser Ehe sind 5 Kinder hervorgegangen, die jetzt 8 bis 18 Jahre alt sind. Aus der evangelischen Kirche trat er im Jahr 1938 aus, nach dem Krieg trat er ihr aber wieder bei.

Der Angekl. Sakuth ist nicht vorbestraft. Er wurde am 28.12.1956 vorläufig festgenommen und ist seit 28.12.1956 auf Grund des am 27.12.1956 erlassenen Haftbefehls des Untersuchungsrichters beim Landgericht Ulm/D. in Untersuchungshaft.

VI. Angekl. Kreuzmann:

Der Angekl. Werner Kreuzmann ist am 4.6.1909 in Königsberg/Ostpreussen als Sohn des August Kreuzmann und der Martha geb. Haasler geboren. Von seinem 7. Lebensjahr an besuchte er die Volksschule und anschliessend die Hindenburg-Oberschule in Königsberg, wo er im Jahr 1929 die Reifeprüfung bestand. Anschliessend studierte er 9 Semester Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität in Königsberg, wobei er sein Studium durch seine Tätigkeit als Werkstudent wiederholt unterbrechen musste. Im Jahr 1936 legte er die erste höhere juristische Staatsprüfung ab und war von Mai 1936 bis Ende September 1936 als Referendar im Vorbereitungsdienst beim Amtsgericht Tapiau/Ostpr. Während dieser Zeit nahm er in den Monaten Juli und August 1936 an einer militärischen Übung teil.

Da dem Angekl. Kreuzmann die Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Justiz ungünstig erschienen, meldete er sich auf eine an die Gerichtsreferendare ergangene Aufforderung für die polizeiliche Exekutivlaufbahn. Nach bestandener Eignungsprüfung beim Polizeinstitut in Berlin-Charlottenburg wurde er am 1.10.1936 als Kriminalkommissaranwärter bei der Kripo-Leitstelle Königsberg eingestellt. Im Oktober 1937 wurde er zu einem 9-monatigen Lehrgang für Kriminalkommissaranwärter an der Führerschule der Sicherheitspolizei einberufen.

Nachdem er im Juni 1938 die Kriminalkommissarprüfung bestanden hatte, wurde er als Hilfskriminalkommissar an die Kriminalpolizeileitstelle Königsberg versetzt und 4 Tage später zum Kriminalkommissar auf Probe ernannt. Im Oktober 1938 wurde er - nach seinen Angaben - gegen seinen Willen auf Betreiben des

worden sind. Er hat also das äussere Erscheinungsbild, also all das erkannt, was die Handlung der Haupttäter zum Niedrigen stem-
pelt. Er ist sich aber auch der Grausamkeit der Handlung der Haupt-
täter bewusst gewesen, weil er nach den Feststellungen des Gerichts
als Ausführender selbst die Scheusslichkeiten gegenüber den Opfern
wahrgenommen hat und sich deshalb nach der Ansicht des Gerichts
auch darüber im klaren gewesen ist, dass auch die Haupttäter solche
bei brutalen Massenerschiessungen unvermeidbare Scheusslichkeiten
mit in ihren Vorsatz aufgenommen haben.

Auch dem Angekl. Behrendt ist sein Vorbringen hinsichtlich der
Teilnahmeform nicht zu widerlegen gewesen, dass er nur mit dem Wil-
len, die Tat der Haupttäter zu unterstützen, gehandelt hat. Hiefür
spricht vor allem, dass er einer der jüngsten Gestapo-Beamten ge-
wesen ist, wenn er auch schon sehr dienstefrig und aktiv sich be-
tätigt hat.

Das Gericht ist überzeugt, dass der Angekl. Behrendt an die Verbind-
lichkeit des Befehls so wenig geglaubt hat wie die andern Angeklag-
ten, weil er nach der Feststellung des Gerichts den Widerspruch
der befohlenen Massentötung zum Völkerrecht und zu jeder menschli-
chen Moral erkannt hat. Als getreuer Gefolgsmann Hitlers hat er je-
doch etwaige Bedenken ausgeschaltet und in blindem Gehorsam seinen
Tatbeitrag zur Verwirklichung des Herrschaftsanspruchs des Dritten
Reichs geleistet.

Das Vorbringen, er habe sich in Nötigungsnotstand befunden, ist dem
Angekl. Behrendt nicht geglaubt worden. Er hat sich nach der Über-
zeugung des Gerichts weder in einer ausweglosen Zwangslage befun-
den noch eine solche angenommen. Es wird auf die Ausführungen bei
dem Angekl. Böhme über den Befehlsnotstand in vollem Umfang Bezug
genommen.

- e) Der Angekl. S a k u t h hat, wie oben schon ausgeführt worden ist,
angegeben, dass er am Vormittag des 23.6.1941 mit Dr. Frohwann vom
GfK Memel auf dessen Veranlassung nach Garsden gefahren sei, wo dann
angeblich Dr. Frohwann von dem verwundeten Oberleutnant "Slevogt"
um Übernahme der von der Wehrmacht wegen Widerstands gefangenen
Einwohner von Garsden angegangen worden sei.

24

Dass diese Behauptung von der Unterredung mit dem Wehrmachtsoffizier nicht richtig ist - auch der Angekl. Hersmann hat hievon keine Kenntnis bekommen -, sondern dass Dr. Frohwann am 23.6.1941 vormittags deshalb nach Garsden gefahren ist, um mit seinen Leuten auf Befehl des Angekl. Böhme die Juden und Kommunisten festzunehmen, ist oben schon festgestellt worden.

Da aber der Angekl. Sakuth selbst zugegeben hat, mit Dr. Frohwann an diesem Vormittag nach Garsden gefahren zu sein, und da an diesem Vormittag Dr. Frohwann nach den Feststellungen des Gerichts die Juden aus dem Stadtgarten hat herausholen und festnehmen lassen, ist das Gericht überzeugt, dass der Angekl. Sakuth in Kenntnis von der bevorstehenden Erschiessung dieser Gefangenen schon bei dieser Festnahme mitgewirkt hat. Denn das Gericht ist weiterhin, wie oben schon ausgeführt worden ist, davon überzeugt, dass der Angekl. Sakuth zuvor in vollem Umfang von Dr. Frohwann über den neuen Aufgabenkreis in dem Grenzstreifen unterrichtet worden ist, was allerdings der Angekl. Sakuth stets geleugnet hat. Der Angekl. Hersmann nimmt dies als sicher an. Das persönlich gute Einvernehmen der beiden Aussenstellenleiter von der Stapo und dem SD, die im gleichen Gebäude in Memel ihre Dienststelle und dienstlich viel miteinander zu tun gehabt haben und die ausserdienstlich oft beieinander gewesen sind, spricht dafür, dass Dr. Frohwann den Angekl. Sakuth in eine so wichtige Angelegenheit eingeweiht hat, bevor er ihn nach Garsden mitgenommen hat. Dies gilt umsomehr, als Dr. Frohwann nach den Feststellungen des Gerichts aus den Informationen des Angekl. Böhme gewusst hat, dass der Stapo-Abschnitt Tilsit zusammen mit dem SD-Abschnitt Tilsit die Säuberungsmassnahmen im Grenzstreifen durchzuführen habe, weshalb er nach der Überzeugung des Gerichts schon aus diesem Grund den Angekl. Sakuth voll unterrichtet hat.

Dass der Angekl. Sakuth aber ausserdem noch am 24.6.1941 in Garsden vor Beginn der Erschiessung durch den Angekl. Hersmann in alle Einzelheiten eingewiesen worden ist, hat das Gericht ebenfalls für erwiesen erachtet. Der Angekl. Sakuth hat dies nicht etwa mit aller Bestimmtheit geleugnet, sondern

216

sich dahin ausgelassen, er glaube nicht, von dem Angekl. Hersmann hierüber aufgeklärt worden zu sein. Der Angekl. Hersmann hat in der Hauptverhandlung hiezu angegeben, er habe den Angekl. Sakuth in Garsden möglicherweise nur andeutungsweise über die Liquidierungsaufgaben in dem Grenzstreifen eingeweiht, während er im Vorverfahren dem Untersuchungsrichter gegenüber diese Einschränkung nicht gemacht, sondern angegeben hat, er habe ihn aufgeklärt. Zuvor hat er schon bei seiner polizeilichen Vernehmung angegeben: " Sicher habe ich mit Sakuth darüber gesprochen und wahrscheinlich auch mehrmals. Da ich am ersten Tag in Garsden innerlich starke Bedenken gegen diese Massnahmen hegte, kann es auch sein, dass Sakuth in sehr vorsichtiger Form gleiches äusserte." Da aber der Angekl. Hersmann, wie festgestellt worden ist, auch die andern Angehörigen vom SD am 23. 6. 1941 in vollem Umfang in das neue Aufgabengebiet eingeweiht hat, ist nach der Überzeugung des Gerichts der Angekl. Sakuth, der immerhin Leiter der SD-Aussenstelle Memel und SS-Hauptsturmführer gewesen ist, erst recht von ihm in vollem Umfang unterrichtet worden.

Der Angekl. Sakuth hat seine Anwesenheit bei der Erschiessung in Garsden am 24. 6. 1941 zugegeben, jedoch seine Mitwirkung an dieser Erschiessung geleugnet. Er hat behauptet, er habe sich während der Erschiessung zusammen mit Dr. Berthalot, dem Stellvertreter des Angekl. Hersmann, in einem Auto sitzend mit dem Rücken zum Erschiessungsplatz aufgehalten und nur Salven gehört, er habe die Gefangenen auch nicht einzeln, sondern alle beisammen auf einem Haufen gesehen. Wegen seiner Untätigkeit sei er auch am Schluss der Erschiessung von dem Angekl. Fischer-Schweder gerügt worden.

Hinsichtlich seines Bewusstseins der Rechtswidrigkeit der Erschiessung hat der Angekl. Sakuth verschiedene Angaben gemacht. Im Vorverfahren hat er das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit geleugnet. In der Hauptverhandlung hat er angegeben, er habe sich über die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Erschiessung sämtlicher Gefangener überhaupt keine Gedanken gemacht. Er habe sich eben an die vorausgegangene Schilderung des Oberleutnants der Wehrmacht von dem Widerstand und der Gefangennahme der Zivilisten gehalten. In seinem Schlusswort hat er wiederum vorgebracht, er habe das Verbrechen in Garsden nicht erkannt, und hat weiterhin behauptet, er sei nur aus Neugierde in Garsden gewesen. In der Hauptverhandlung hat er auch noch angedeutet, er habe sich in einer Zwangslage befunden.

Dass der Angekl. Sakuth nur aus Neugierde bei der Erschiessung in Garsden gewesen ist, hat ihm das Schwurgericht nicht geglaubt. Sein Vorbringen wird auch durch die glaubwürdigen Aussagen des von ihm in die Hauptverhandlung als Entlastungszeugen eingeführten Professor Fulst widerlegt. Der Zeuge Fulst ist am Priesterseminar und an der Universität Kowno tätig gewesen und hat sich von April 1941 bis August 1941 in Memel aufgehalten, wo ihn der Angekl. Sakuth kennengelernt hat. Nach den glaubhaften Bekundungen dieses Zeugen ist der Angekl. Sakuth ganz verstört bei ihm erschienen und hat ihm erzählt - und zwar nach der Erinnerung des Zeugen Fulst noch vor dem Brand in Krottingen vom 26./27.6.1941 -, er habe an einer Judenerschiessung teilnehmen müssen und hinzugesetzt, so etwas mache er nie wieder mit. Daraus erhellt, dass der Angekl. Sakuth nicht etwa aus Neugierde in Garsden gewesen ist und dass er sich auch, wie schon festgestellt ist, darüber im klaren gewesen ist, dass es sich um eine Judenerschiessung gehandelt hat. Der Angekl. Sakuth ist dann auch noch bei den späteren Judenerschiessungen in Krottingen I vom 26.6.41 und in Polangen I vom 30.6.41 dabei gewesen, wie noch festzustellen ist. Das Vorbringen des Angekl. Sakuth, er sei nur aus Neugierde, also ohne eine dienstliche Aufgabe in Garsden gewesen, ist aber auch schon deshalb unglaubhaft, weil der Angekl. Hersmann bis zu seiner Ankunft in Garsden, wie festgestellt worden ist, noch davon ausgegangen ist, dass die Stapo- und SD-Leute die Gefangenen selbst erschiessen müssen, so dass schon aus diesem Grund die Anwesenheit jedes einzelnen SD-Angehörigen notwendig gewesen ist.

Es mag sein, dass der Angekl. Sakuth, den übrigens der Angekl. Böhme als besonders rührig gekennzeichnet hat, bei dieser ersten Erschiessung in Garsden etwas zurückhaltend gewesen ist. Das Gericht hat ihm jedoch nicht geglaubt, dass er sich während der ganzen Zeit der Erschiessung in dem Pkw aufgehalten hat. Dies hätte schon der Angekl. Hersmann nicht zugelassen. Nicht auszuschliessen ist allerdings, dass der Angekl. Sakuth, welcher mit den Angehörigen des GPK Memel von Anfang an und noch vor allen andern Teilnehmern in Garsden gewesen ist und die Scheusslichkeiten gegenüber den Opfern sowohl bei

den Vorbereitungen als auch bei der Erschiessung selbst wahrgenommen hat, während der etwa 2 Stunden dauernden Erschiessung beim Anblick der Tötung der unschuldigen Opfer schließlich von einem Ekel erfasst worden ist und sich dann mit Dr. Berthalot in das Kraftfahrzeug gesetzt hat. Die Gewissenspein ob dem furchbaren Erlebnis mag ihn dann dazu getrieben haben, sich dem Zeugen Fulst zu offenbaren. Dennoch ist er aber bei den späteren Judenerschiessungen in Krottingen und Polangen wieder dabei gewesen, wie noch festzustellen ist.

Das Gericht ist aber überzeugt, dass sich der Angekl. Sakuth dessen wohl bewusst gewesen ist und dies auch gebilligt hat, dass er schon durch seine Anwesenheit als SD-Aussenstellenleiter von Memel und als SS-Hauptsturmführer die Schlagkraft der Stapo- und SD-Mannschaft erhöht und dadurch die Erschiessung unterstützt hat.

Der Angekl. Sakuth ist sich der Rechtswidrigkeit der Erschiessung in Garsden und der weiteren Erschiessungen bewusst gewesen und hat den verbrecherischen Zweck der befohlenen Massnahmen klar erkannt, wie oben schon festgestellt worden ist. Insoweit wird auf die Ausführungen über die Frage der Rechtswidrigkeit bei dem Angekl. Böhme Bezug genommen.

Ergänzend wird noch ausgeführt : Nach den Bekundungen der Zeugen Kohlhoff, früher Landrat in Memel, Dr. Brindlinger, früher Oberbürgermeister von Memel, Dr. Rode, früher Oberstaatsanwalt in Memel, wird der Angekl. Sakuth als ein zwar sehr eifriger, aber gerecht denkender SD-Mann geschildert, der bemüht gewesen ist, Mißstände innerhalb der Partei aufzudecken. Er ist sich daher nach der Überzeugung des Gerichts bei Kenntnismahme des grauenhaften Säuberungsbefehls sofort bewusst gewesen, dass die dem Völkerrecht und jeder menschlichen Moral Hohn sprechende und jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Massnahme nichts anderes als ein Verbrechen ist. Dies ergibt sich auch aus seinem oben geschilderten Verhalten gegenüber dem Zeugen Fulst. Seine diesbezüglichen Angaben im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung sind deshalb unglaubhaft und nur als leeres Verteidigungsvorbringen zu werten.

Das Schwurgericht ist auch überzeugt, dass der Angekl. Sakuth bei Kenntnismahme des Säuberungsbefehls die innere Einstellung der Haupttäter erkannt hat.

28

Dass solch umfangreiche, einschneidende Massnahmen nicht ohne vorherige Planung, Organisation und Abwägung des Für und Wider seitens der Haupttäter befohlen werden, dass mit anderen Worten die Haupttäter mit Überlegung gehandelt haben, hat auch der Angekl. Sakuth gewusst, wie das Gericht feststellt.

Aus dem äusseren Erscheinungsbild dieser befohlenen Massentötung, nämlich aus der ihm bekannten Tatsache, dass alle Juden ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht wegen ihrer Rassezugehörigkeit und die Kommunisten wegen ihrer politischen Einstellung zu töten sind, hat er nach der Feststellung des Gerichts alle erforderlichen Merkmale erkannt, welche die Tat der Haupttäter zum Niedrigen stempeln.

Er ist sich aber auch der Grausamkeit der Haupttäter bewusst gewesen, da es für ihn als klar denkenden Menschen unverkennbar gewesen ist, dass derartige Massenerschiessungen stets besondere körperliche und seelische Pein mit sich bringen und solche Massnahmen nur das Produkt einer gefühllosen und unbarmherzigen Gesinnung sein können, und da er an der Erschiessungsstätte selbst noch wahrgenommen hat, wie grausam mit den Opfern verfahren worden ist, womit er das Mass der Grausamkeit mehr als verdeutlicht erhalten hat.

Der Angekl. Sakuth war sich daher nach der Überzeugung des Schwurgerichts bewusst, dass der Vorsatz der Haupttäter die besondere Verwerflichkeit der Tat, nämlich sowohl den niedrigen Beweggrund, als auch die Grausamkeit umfasst.

Nicht nachzuweisen ist dem Angekl. Sakuth angesichts seines Verhaltens, dass er mit dem Täterwillen gehandelt hat. Nach der Feststellung des Schwurgerichts hat er sowohl bei dieser wie auch bei den späteren Erschiessungen die Tat des Befehlenden nur unterstützen wollen, hat also nur mit dem Gehilfenwillen gehandelt.

Der Angekl. Sakuth hat nach der Überzeugung des Gerichts nicht an die Verbindlichkeit des Befehls geglaubt, was er auch nicht ausdrücklich geltend gemacht hat. Bei seinem Sinn für Recht und Unrecht hat er, wie das Gericht feststellt, klar

erkannt, dass es keinen bindenden Befehl gibt, der solche Verbrechen entschuldigt.

Der Angekl. Sakuth ist nach der Überzeugung des Schwurgerichts weder bei dieser noch bei den späteren Erschiessungen in einer ausweglosen Zwangslage gewesen, noch hat er eine solche angenommen. Sein Vorbringen, das ihm allerdings nicht geglaubt worden ist, er sei nur aus Neugierde zu der Erschiessung nach Garsden gegangen, ist auch mit einem Nötigungsnotstand nicht zu vereinbaren. Der Angekl. Sakuth ist, wie er zugegeben hat, ein überzeugter Nationalsozialist gewesen. Er hat deshalb nach der Überzeugung des Gerichts als überzeugter Nationalsozialist und als getreuer Diener Hitlers unter Zurückstellung etwaiger Bedenken und Hemmungen in blindem Gehorsam mitgemacht. Seine Einstellung ergibt sich auch aus seinem Gesamtverhalten; denn er hat, wie auch die übrigen Angeklagten der Stapo und des SD, soweit sie nicht abkommandiert worden sind, bis zum Zusammenbruch zu seiner Organisation gehalten. Er hat ferner an weiteren Erschiessungen teilgenommen, obwohl er als Leiter der Aussenstelle Memel, zu welcher sonst keine weiteren SD-Angehörigen gezählt haben, nach der Ansicht des Gerichts ~~xxxx xx xxxxxx~~ sehr leicht die Möglichkeit gehabt hätte, sich unter irgendeinem Vorwand von den Erschiessungen zu drücken. Im übrigen wird auf die eingehenden Ausführungen zu der Frage des Nötigungsnotstands bei dem Angekl. Böhme, die auch für den Angekl. Sakuth gelten, Bezug genommen.

- f) Der Angekl. K r e u z m a n n hat nicht nur seine Teilnahme, sondern auch seine Anwesenheit bei der Erschiessung in Garsden und bei der späteren Erschiessung in Krottingen sowie irgendwelche Vorbereitungshandlungen zu den Erschiessungen geleugnet. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts ist er jedoch beteiligt gewesen.

Vorsorglich hat er durch seinen Pflichtverteidiger ausführen lassen, er habe nicht das Unrechtsbewusstsein gehabt, denn er habe an die Gesetzmässigkeit des Führerbefehls geglaubt und ihn für sich als verbindlich angesehen. Schon in der Monarchie sei der Kaiser nicht deliktstfähig gewesen. Dies habe in verstärkter Masse für die Zeit des Hitlerreiches gegolten. Hitlers Befehl habe kein bürgerliches oder militärisches Verbrechen bezwecken können. Schliesslich hat

e) Der Angekl. B e h r e n d t hat ebenfalls den äusseren Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Auf seinen eigenen Angaben beruht die Feststellung, dass auch er in Krottingen zusammen mit anderen Stapo- und SD-Leuten und mit litauischen Hilfspolizisten in den Häusern nach weiteren Juden gefahndet hat. Dass er dann nach dieser Fahndungsaktion, bei welcher weitere 30-40 männliche Juden festgenommen worden sind, an der Erschiessungsstätte als junger Beamter der Gestapo nicht untätig herumgestanden ist, sondern wie die übrigen Stapo- und SD-Angehörigen ebenfalls eine bestimmte Aufgabe gehabt und dadurch unterstützend mitgewirkt hat, bedarf keiner weiteren Ausführung. Im übrigen hat dies auch der Angekl. Böhme glaubhaft angegeben. Mindestens hat der Angekl. Behrendt, wie das Gericht feststellt, gewusst und dies auch gebilligt, dass er schon durch seine Anwesenheit an der Erschiessungsstätte die Schlagkraft der Stapo-Mannschaft verstärkt und dadurch die Erschiessungsaktion unterstützt.

Im übrigen hat der Angekl. Behrendt zu seiner Verteidigung wiederum das gleiche geltend gemacht wie zum Fall Garsden I. Insoweit wird auf die dortigen Ausführungen und Feststellungen zur Frage des Bewusstseins der Rechtswidrigkeit, seiner Kenntnis von der inneren Einstellung der Haupttäter zur Tat, der Teilnahmeform, der Verbindlichkeit des Befehls und der Zwangslage Bezug genommen.

f) Der Angekl. S a k u t h hat in der Hauptverhandlung angegeben, er könne sich an seine Anwesenheit bei der Erschiessung in Krottingen nicht mehr erinnern; falls sich aber im Laufe der Hauptverhandlung durch Zeugenaussagen herausstellen sollte, dass er dabeigewesen sei, wolle er dies auch nicht leugnen. Er könne sich nur erinnern, dass er einmal zusammen mit Kurmies von der SD-Dienststelle Tilsit nach Krottingen gefahren sei, weil Kurmies ihm gegenüber geäussert habe, er müsse unbedingt zum Angekl. Lukys nach Krottingen fahren, sonst erschiesse dieser noch seine besten Agenten. Er sei nun mit Kurmies nach Krottingen gefahren. Dort haben sie auf einer Wiese 18-20 Gefangene vernommen, wobei Kurmies als Dolmetscher gewirkt habe. Auf seine Veranlassung sei dann auch ein etwa 13 Jahre alter Junge freigelassen worden. An dieser Vernehmung habe auch der Angekl. Hersmann teilgenommen.

Die Angaben des Angekl. Sa'kuth, er könne sich nicht mehr erinnern, an dieser Erschiessung teilgenommen zu haben, sind nicht glaubhaft, da er sich genauso wie die anderen Angeklagten und Teilnehmer, die sich, wie unten dargelegt, zum Teil noch seiner Teilnahme entsinnen, an die turbulenten Vorgänge bei dieser Erschiessung erinnern muss. Sodann sind seine Angaben auch deshalb nicht glaubhaft, weil er sie im Verfahren wiederholt gewechselt hat. Im Vorverfahren hat er zuerst angegeben, er habe zusammen mit den Angeklagten Hersmann und Lukys sowie mit dem Dolmetscher Kurmies einen Tag vor der Exekution 18-20 litauische Kommunisten auf einer Wiese in Krottingen überprüft und dabei gewusst, dass die nicht Freigelassenen erschossen werden. Am gleichen Tag habe er mit dem Angekl. Hersmann die in der Synagoge eingesperrten männlichen Juden aufgesucht. Er hat dabei zugegeben, am Erschiessungstag selbst wieder in Krottingen gewesen zu sein und gesehen zu haben, wie die männlichen Juden zur Exekution abtransportiert worden seien. An der Erschiessung selbst habe er aber nicht teilgenommen, sondern sich 300 m davon entfernt aufgehalten. Bei einer späteren Vernehmung hat er seine Angaben über das Aufsuchen der gefangenen Juden in der Synagoge und seine Anwesenheit in Krottingen am Exekutionstag widerrufen.

Der Behauptung des Angekl. Sa'kuth, er habe einen Tag vor der Exekution zusammen mit dem Angekl. Hersmann 18-20 litauische Kommunisten überprüft, hat der Angekl. Hersmann bezüglich seiner Person mit aller Entschiedenheit widersprochen. Er hat mit Bestimmtheit angegeben, dass er einen Tag vor der Exekution schon deshalb nicht in Krottingen gewesen sein könne, weil er an diesem Tag (25.6.1941), wie auch das Schwurgericht oben schon festgestellt hat, zusammen mit dem Angekl. Böhme zu dem SS-Standartenführer Jäger nach Kowno gefahren sei, um mit diesem wegen der strittigen Zuständigkeitsfrage zu verhandeln. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der Angekl. Sa'kuth schon am 25.6.1941 zusammen mit dem SD-Angehörigen Kurmies von der SD-Stelle Tilsit und dem Angekl. Lukys litauische Kommunisten überprüft hat, die letzterer hatte festnehmen lassen. Der Angekl. Lukys hat tatsächlich, wie das Gericht festge-

stellt hat, am 26.6.1941 im Keller seines Dienstgebäudes Kommunisten festgehalten und einen Kommunisten in seinem Dienstzimmer gerade vernommen, als er von den Angeklagten Böhme und Hersmann dort aufgesucht worden ist. Die Festnahme dieser Litauer dürfte zumindest schon an dem vorausgegangenen Tag erfolgt sein. Wenn also der Angekl. Sakuth an einer Überprüfung von Kommunisten zusammen mit Kurmies und dem Angekl. Lukys am 25.6.1941, also 1 Tag vor der Erschiessungsaktion teilgenommen haben sollte, so hätte er auch schon durch diese Teilnahme bei der Erschiessung der von ihm nicht freigelassenen Kommunisten mitgewirkt.

Jedenfalls ist das Schwurgericht auf Grund der Angaben der Angeklagten Böhme, Hersmann und Fischer-Schweder sowie auf Grund der Aussagen des Zeugen Papendick, denen zufolge der Angekl. Sakuth bei der Erschiessung anwesend gewesen ist, überzeugt, dass der Angekl. Sakuth an der Erschiessung in Krottingen am 26.6.1941 teilgenommen hat. Dies hat er auch selbst nicht mehr ernstlich in Abrede gestellt, wie aus seinen eingangs erwähnten Angaben hervorgeht. Dazu hat der Angekl. Hersmann noch durchaus glaubhaft angegeben, er wisse ganz bestimmt, dass der Angekl. Sakuth bei der Überprüfung der Kommunisten an der Erschiessungsstätte mitgewirkt habe. Der Angekl. Sakuth hat aber ausserdem schon durch seine Anwesenheit als SD-Aussenstellenleiter in der Uniform eines SS-Hauptsturmführers die Schlagkraft der Stapo- und SD-Mannschaft erhöht und dadurch die Erschiessung unterstützt, was er nach der Überzeugung des Gerichts gewusst und gebilligt hat.

Im übrigen hat der Angekl. Sakuth nach der Überzeugung des Gerichts genau so gut wie die andern Teilnehmer gesehen und gebilligt, dass die Juden ihr eigenes Grab haben ausheben müssen und dabei mit Stockschlägen angetrieben worden sind und dass die nachfolgenden Opfer die Leichen der zuvor Erschossenen jeweils in den Graben haben werfen müssen. Er hat auch, wie das Gericht feststellt, die turbulenten Vorgänge mit angesehen, als Kommunisten zum Erschiessungsgraben vorgeführt worden sind und dabei Fluchtversuche unternommen und die Teilnehmer zum Teil angegriffen haben.

Dass der Angekl. Sakuth etwa auch in Krottingen wie zuvor in Garsden ^{nur aus Neugierde} gewesen sein und dass er die Erschiessung nicht als Verbrechen angesehen haben will, hat er nicht behauptet. Dies wäre im übrigen

auch mit seinem Vorbringen, er könne sich an seine Anwesenheit nicht mehr erinnern und seiner weiter oben gegenüber dem Zeugen Professor Dr. Fulst wiedergegebenen Erklärung nicht zu vereinbaren.

Im übrigen wird zur Frage seines Bewusstseins der Rechtswidrigkeit, seiner Kenntnis über die innere Einstellung der Haupttäter zur Tat, der Teilnahmeform, der Verbindlichkeit des Befehls und der Zwangslage auf die früheren Ausführungen und Feststellungen zum Fall Garsden I Bezug genommen.

- g) Der Angekl. F i s c h e r - S c h w e d e r hat behauptet, er habe am 26.6.1941 eine Kurierpost zu einer unter dem Befehl des Hauptmanns Fahnschreiber stehenden und nach Litauen einmarschierten Polizeieinheit überbracht. Diese Einheit habe ihn durch Funkspruch um die Überbringung der Kurierpost gebeten. Auf der Rückfahrt von dieser Polizeieinheit sei er von Norden her nach Krottingen gekommen und habe ganz zufällig von der dortigen Erschiessung Kenntnis bekommen. Er sei auf dem Marktplatz gerade dazugekommen, als ein Wehrmatsangehöriger eine Frau - im Vorverfahren hat er von einer Jüdin gesprochen - mit dem Seitengewehr in das Gesäss gestossen habe. Er sei daraufhin sofort aus dem Pkw ausgestiegen, habe den Soldaten zurückgerissen, ihn getadelt und sich seine Personalien aufgeschrieben. Als er gerade habe weiterfahren wollen, sei er von einem Stapo- oder SD-Angehörigen angehalten und gefragt worden, ob er wisse, dass der Angekl. Böhme ganz in der Nähe sei. Möglicherweise sei dies der Angekl. Sakuth gewesen. Daraufhin sei er sofort in der ihm angegebenen Richtung zum Angekl. Böhme gefahren. Zu seiner Überraschung habe er bei diesem ein Schupo-Kommando aus Memel unter dem Befehl des Angekl. Schmidt-Hammer angetroffen, das rechts der Strasse gelagert habe. Auf seine Frage, was hier eigentlich los sei, habe ihm der Angekl. Böhme erwidert, es handle sich um eine Angelegenheit der Litauer, welche die Stapo nur überwache. Er (Böhme) sei auch nur informatorisch bzw. zur Überwachung hier, Dr. Frohwann leite die Aktion. Den Grund der Erschiessung in Krottingen habe er nie erfahren.

Nach der Feststellung des Gerichts hat der Angekl. Fischer-Schweder auf Grund der im Fall Garsden I durch Dr. Frohwann und durch den Angekl. Böhme erfolgten Aufklärung über die Säuberungsmassnahmen gewusst, dass es sich auch bei der Erschiessung in Polangen wiederum um die Durchführung der Säuberungsmassnahmen handelt und hat in Kenntnis dessen das Schupo-Kommando zur Unterstützung der Erschiessungshandlung abgestellt.

- d) Der Angekl. S a k u t h hat ursprünglich im Vorverfahren seine Anwesenheit bei der Erschiessung in Polangen in Abrede gestellt, diese aber in der Hauptverhandlung zugegeben. Er hat weiterhin zugegeben, gewusst zu haben, dass es sich um eine Judenerschiessung gehandelt habe. Er will jedoch den Grund der Erschiessung nicht gekannt haben. Dies ist ihm jedoch nicht geglaubt worden, da er nach der Feststellung des Gerichts zum Fall Garsden I durch Dr. Frohwann und durch den Angekl. Hersmann in vollem Umfang über die Säuberungsmassnahmen aufgeklärt worden ist. Der Angekl. Sakuth hat in der Hauptverhandlung - im ganzen gesehen - keinen glaubwürdigen Eindruck gemacht. Obwohl er nach der Schilderung der Angekl. Böhme und Hersmann und auch nach den Bekundungen von Zeugen sehr rührig und sehr tatkräftig gewesen ist als Leiter der SD-Aussenstelle Memel, will er von allem nichts mehr wissen und sich vor allen Dingen aus allem herausgehalten haben. Dies ist ihm jedoch nicht geglaubt worden.

Der Angekl. Sakuth hat ferner geleugnet, insofern bei den Vorbereitungen zu der Erschiessung mitgewirkt zu haben, als die Abstellung eines Zuges der in Polangen stationierten Luftwaffeneinheit auf seine Verhandlungen mit dem Führer dieser Einheit zurückzuführen sei. Dies hat jedoch das Schwurgericht auf Grund der Angaben des Angekl. Hersmann für erwiesen erachtet, zumal auch, wie schon oben bemerkt, kein Grund vorliegt, die Richtigkeit dieser Angaben zu bezweifeln.

Während der Erschiessung hat sich der Angekl. Sakuth vorwiegend bei dem Angekl. Hersmann aufgehalten, wie dieser glaub-

haft angegeben hat, und zwar, wie das Gericht feststellt, als dessen rechte Hand, da die dortige Gegend zu seinem Zuständigkeitsbereich gezählt und er deshalb die notwendigen Ortskenntnisse gehabt hat.

Gerade wegen seiner Ortskenntnisse liegt deshalb auch der Verdacht sehr nahe, dass es der Angekl. Sakuth war, der den Angekl. Hersmann darauf aufmerksam gemacht hat, dass in einem Lazarett von Polangen noch ein jüdischer Kinderarzt zusammen mit deutschem Sanitätspersonal arbeite. Der Angekl. Hersmann hat zugegeben, dass während der Erschiessung auf seinen Befehl der jüdische Kinderarzt geholt und anschliessend erschossen worden ist. Der Angekl. Sakuth will sich aber an diesen Kinderarzt überhaupt nicht erinnern. Vor allem hat er in Abrede gestellt, dass er den Angekl. Hersmann auf diesen Kinderarzt aufmerksam gemacht und ihn geholt hat. Der Angekl. Böhme will den Vorfall mit dem Kinderarzt erst nachträglich durch den Angekl. Hersmann erfahren haben; seines Erinnerns sei aber nach der damaligen Erklärung des Angekl. Hersmann der Angekl. Sakuth als der "rührige SD-Aussenstellenleiter" des Angekl. Hersmann beim Abholen des Kinderarztes dabei gewesen. Der Zeuge Papendick ist nach seinen Aussagen zusammen mit dem Angekl. Sakuth vom Erschiessungsplatz nach Polangen gefahren, um den jüdischen Kinderarzt zu holen; bei dieser Fahrt sei aber der Kinderarzt nicht vorgefunden worden. Der Angekl. Hersmann hat in der Hauptverhandlung angegeben, er wisse nicht mehr, ob ihn Dr. Frohwann oder der Angekl. Sakuth auf den Kinderarzt aufmerksam gemacht habe, und er wisse auch nicht mehr, wer auf seinen Befehl den Kinderarzt geholt habe. Das Gericht hat daher Bedenken für die Feststellung gehabt, dass der Angekl. Sakuth den Angekl. Hersmann auf den Kinderarzt aufmerksam gemacht und dass er ihn abgeholt hat.

Das Gericht ist jedoch überzeugt, dass sich der Angekl. Sakuth bewusst gewesen ist und dies auch gebilligt hat, dass er schon durch seine Anwesenheit in der Uniform eines SS-Hauptsturmführers die Schlagkraft der Teilnehmer gestärkt und dadurch die Erschiessungshandlung unterstützt hat.

- e) Auch der Angekl. Behrendt hat den äusseren Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Auf Grund seiner Angaben ist gegen ihn

und dem SD schon auf Grund ihrer ideologischen Einstellung. Als einziger hat der Angekl. Harms eine Ausnahme gemacht, als ihm die Leitung der Erschiessung der jüdischen Frauen und Kinder von dem Lager Batakai zugemutet worden ist. Bei der Erschiessung der jüdischen Männer und der Kommunisten hat er aber ebenfalls anstandslos mitgewirkt.

Im übrigen haben die Angeklagten von der Gestapo und dem SD als getreue Gefolgsleute ihres Führers in blindem Gehorsam gehandelt, weil sie die Verwirklichung des Herrschaftsanspruchs des Dritten Reichs in dieser Form gebilligt haben.

Der Angekl. Schmidt - Hammer hat nach der Überzeugung des Schwurgerichts unter Ausschaltung etwaiger Bedenken und Hemmungen deshalb bei den Erschiessungen unterstützend mitgewirkt, weil er, von seinen Vorgesetzten und Untergebenen als schneidiger Offizier charakterisiert, an seiner Offiziersstellung sehr stark gehängt hat und unter allen Umständen sein Gesicht als Offizier nicht hat verlieren wollen, doch von falschem Ehrbegriff geleitet.

Der Angekl. Fischer - Schweder hat aus Geltungsbedürfnis und der Angekl. Lukys aus Hass gegen die Kommunisten mitgewirkt.

IV. Zusammenstellung

der einzelnen Straftaten der Angeklagten

In den nachfolgend genannten, chronologisch aufgeführten Erschiessungsfällen sind die Angeklagten schuldig, gemeinschaftliche Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord beziehungsweise gemeinschaftliche Beihilfe zum Totschlag (Angekl. Behrendt) an den jeweils zahlenmässig festgestellten Opfern geleistet zu haben:

8) Angekl. C a r s t e n

Georgenburg I	Zahl der Opfer	322
Schmalleningken	"	1
Georgenburg II	"	100
		<hr/>
Gesamtzahl der Opfer		423

9) Angekl. S a k u t h

Garsden I	Zahl der Opfer	201
Krottingen I	"	214
Polangen I	"	111
		<hr/>
Gesamtzahl der Opfer		526

10) Angekl. S c h m i d t - H a m m e r

Garsden I	Zahl der Opfer	201
Krottingen I	"	214
Polangen I	"	111
		<hr/>
Gesamtzahl der Opfer		526

Soweit den Angeklagten in den beiden Eröffnungsbeschlüssen weitere Straftaten zur Last gelegt worden sind, sind die Angeklagten mangels Beweises freizusprechen, da, wie bereits ausgeführt, die Angeklagten diesbezüglich nicht haben überführt werden können.

lich bemüht gewesen, mit seinem guten Erinnerungsvermögen zur Aufklärung der Sache beizutragen.

Weiterhin ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er 4 Kinder im Alter von 4 - 18 Jahren hat, Heimatvertriebener ist und sich vom 27.2.1946 bis zum 18.12.1947 in Internierungshaft befunden hat.

Zu seinen Ungunsten ist sein Aktivismus zu werten. Zusammen mit seiner Ehefrau, aber offensichtlich gegen deren Willen, ist er im Dritten Reich aus der Kirche ausgetreten. Gegen ihn spricht ferner die scheussliche Tatausführung im Fall Gewildis und vor allem seine Mitwirkung bei der Erschiessung der jüdischen Frauen und Kinder durch seine Einschaltung bei der Landratsbesprechung in Krottingen.

8) Angekl. C a r s t e n

Zu seinen Gunsten ist zu berücksichtigen : Er macht einen etwas einfältigen Eindruck und ist gefühlslabil. Die schlechten Erfahrungen, die er als Grenzdeutscher jahrelang bei den politischen Wirren gemacht hat, mögen entsprechend auf seinen Charakter eingewirkt haben. Er hat eine schwere Jugend gehabt, ist Heimatvertriebener und hat sich bis zum 4.11.1950 in Kriegsgefangenschaft befunden.

Zu seinen Ungunsten ist sein Zug zur Unwahrhaftigkeit zu werten. Er hat den Sachverhalt möglichst zu verschleiern versucht. Ins Gewicht fällt vor allem die von ihm geleitete Erschiessung der jüdischen Frauen und Kinder im Fall Georgenburg II.

9) Angekl. S a k u t h :

Zu seinen Gunsten ist zu werten : Bei seiner SD-Tätigkeit hat er weitgehend Mißstände zu bekämpfen versucht und ist bei den Erschiessungen, vor allem bei der ersten Erschiessung in Garsden nicht besonders aktiv hervorgetreten. Zu

seinen Gunsten ist weiterhin zu werten, dass er Grenzdeutscher und jetzt Heimatvertriebener ist und wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation unter Anrechnung von 1 Jahr und 3 Monaten Internierungshaft vom Spruchgericht Hiddesen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden ist, wovon restliche 2 Monate zunächst ausgesetzt und am 26.6.1951 erlassen worden sind.

Zu seinen Ungunsten ist in Betracht zu ziehen, dass er trotz überdurchschnittlicher Intelligenz und seiner zeitweise moralischen Hemmungen an mehreren Erschiessungen teilgenommen hat, obwohl gerade er als Leiter und einziger SD-Angehöriger der SD-Aussenstelle Memel am leichtesten Mittel und Wege hätte finden können, sich unter irgendeinem Vorwand um deren Teilnahme zu drücken. Auch ist er zur Unwahrhaftigkeit geneigt und versteht es, zu schauspielern, was insbesondere im Zusammenhang mit der Vernehmung des von ihm benannten Entlastungszeugen Professor Fulst zutage getreten ist.

10) Angekl. S c h m i d t - H a m m e r :

Zu seinen Gunsten spricht, dass er nicht Mitglied der NSDAP gewesen ist und den Nationalsozialismus auch innerlich abgelehnt hat, dass ihn keine Lebensführungsschuld trifft, weil er keiner verbrecherischen Organisation beigetreten, sondern erst während des Krieges zur Ordnungspolizei einberufen worden ist, dass er ein korrekter und beliebter Vorgesetzter gewesen ist und bei den Erschiessungen die Form zu wahren bemüht gewesen ist sowie, dass er Einsicht und Reue zeigt.

Weiterhin ist zu seinen Gunsten zu werten, dass er eine lange und sehr schwere Zeit der Kriegsgefangenschaft in Jugoslawien hinter sich hat.

Zu seinen Ungunsten hat ihm, abgesehen von dem gegen ihn festgestellten Sachverhalt, nichts angelastet werden können.

V.

1) Vermacht.

Wie Verrechnung des Bekommenen in 3 P (K) 4p 50/60 enthält für die vorliegende Sache (Tätigkeit von RSHA) keine sende die in diesen Erbenstimmungen.

2) 1. III 1965 (Kpr. H?)

24. FEB. 1965
G

Staatsanwaltschaft bei dem ~~Landgericht~~
~~Landgericht~~ Kammergericht

1 AR (RSA) 170/65
(Geschäfts-Nr.)

Zu

Um beschleunigte Übersendung

der Akten

3 P (K) Js 50/60

wird gebeten.

*Urpf. zurück
Vor Akten 3P(K) Js 50/60
befinden sich bei 1 AR (RSA)
12.96/64*

10. Feb. 1965

frü
Justizsekretär

1 Berlin 21, den 25. Januar 1965
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.:
(Im Innenbetrieb 933)

An die
Gesch.St. 3 P (K) d. StA
b.d. LG Berlin

*1) erledigt.
2) 15.3.65 (pp. A. 1)*

Auf Anordnung

Schub

Justizangestellte

Lebenslauf.

Ich bin am 3. 6. 1909 zu Tilsit/Ostpreussen geboren. Meine Eltern waren Franz Sakuth, meine Mutter Maria, geb. Fröger. Beide sind gestorben. Besuchte in Heidekrug/Memelland das dortige Gymnasium, um anschliessend bei der Eisengrosshandlung Wullbrandt und Seele, AG., Braunschweig, Kaufmann zu lernen. Im Mai 1930 ging ich als Auswanderer nach Canada, fand aber dort auch eine grosse Arbeitslosigkeit vor, so dass ich 1931 zurückkehrte. Am 1.11.1931 trat ich in die Motor-SA. und damit gleichzeitig in die Partei ein. Nach 1935 blieb ich hauptamtlich beim NSKK., wo ich zuletzt die Dienststellung eines Standarten-Adjutanten bekleidete. Am 1. 5. 1937 wurde ich als SS.-Bewerber dem SD. und am 30. 1. 1939 als SS.-Untersturmführer auch der Allgemeinen SS. eingegliedert. Während meiner Zugehörigkeit zum SD. habe ich verschiedenen Dienststellen angehört. Meine Übernahme zum SD. erfolgte in Tilsit, wo ich meinen Wohnsitz hatte. Bis zum 23. 3. 1939 war ich als Sachbearbeiter für Wirtschaftsfragen beim SD.-Unterabschnitt Tilsit tätig. Nach der Rückgliederung des Memelgebietes wurde ich als SD.-Aussenstellenleiter nach Memel versetzt. Hier war ich bis zu meiner Kommandierung Januar 1942 nach Norwegen tätig. Von Norwegen wurde ich August 1942 vom Amt - III - zum Amt - VI - abkommandiert, dem ich bis Mai 1944 angehörte. Mai 1944 erfolgte auf eigenen Wunsch meine Rückkommandierung zum Amt - III - SD.-Leitabschnitt Königsberg, dem ich bis zu dem Anfang 1945 beginnenden Absetzbewegungen angehörte. Meine letzte Dienststelle hatte ich beim SD. in Brandenburg Havel als Aussenstellenleiter bis April 1945 inne.

Ich bin seit dem 7. 2. 1936 mit Elly Jacomeit verheiratet. Diesem Bund sind vier Kinder im Alter von 2 bis 9 Jahren entsprungen. Wirtschaftlich war ich in Ostpreussen unabhängig, da ich von meinem Vater ein grosses Mietsgrundstück in Tilsit und meine beiden Jungen von meiner Mutter ein Landhotel in Heidekrug/Memelland geerbt hatten. Die augenblickliche wirtschaftliche Lage meiner Familie, die sich z. Zt. in Börnecke/Harz, Kreis Blankenburg, aufhält, ist schlecht, da meine Frau mit ihren vier Kindern nur eine Fürsorgeunterstützung in Höhe von RM. 105.- bezieht. Hinzukommt noch, dass meine Familie keine Bekleidungs- oder Einrichtungsgegenstände aus Ostpreussen hat retten können.

Edwin Sakuth

Litig. - 3. Okt. 1947
Gpff. Müller 1
Müller

35-43

Das Spruchgericht

4. Spruchkammer

Urteil

Im Namen des Rechts!

Az.: 4. Sp. Ls. Nr. 113/47
(4-11/47)

In dem Spruchgerichtsverfahren
gegen

Dieses Urteil - Strafbescheid ist rechtskräftig, seit dem 19. XII. 47. Spruchgerichtes, den 25. JAN. 1948. Geschäftsstelle des Spruchgerichtes

Justizoberinspektor Edwin Sakuth,
internierten
wohnhaft in Memel



geboren am 3.6.1909 in Tilsit,
früher SS-Hauptsturmführer im SD,

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Hiddesen in der Sitzung
vom 14. Oktober 1947,
an welcher teilgenommen haben:

Gerichtsdirektor Dr. M i e h e
als Vorsitzender,

Schöffe Bohrer Gustav F u h r m a n n

Schöffe Kraftfahrer Ernst G a s t
als Beisitzer,

Erster Staatsanwalt Frischmann
als öffentlicher Ankläger,

Justizangestellter S t u h l e r t
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird, weil er nach dem 1.9.1939 Mitglied des S.D. geblieben ist, obwohl er wusste, dass diese Organisation zu Handlungen benutzt wurde, die nach Artikel VI der Satzung des Internationalen Militärgerichts als verbrecherisch erklärt worden sind, zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt. Die erkannte Strafe wird mit 1 Jahr und 3 Monaten durch die seit dem 23.5.1945 erlittene Internierungshaft für verbüsst erklärt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Der Angeklagte ist am 3.6.1909 zu Tilsit in Ostpreussen geboren. Er besuchte das Gymnasium in Heidekrug bis zur Untersekunda und machte anschliessend eine kaufmännische Lehre in Braunschweig durch. Er erhielt dann eine Anstellung bei seiner Lehrfirma und wurde im Jahre 1929 abgebaut. Im Jahre 1930 wanderte er nach Kanada aus, kehrte jedoch nach einem Jahr, weil er auch dort keine Arbeit finden konnte, in sein elterliches Haus zurück. Am 1.11.1931 trat er in die Partei und in die Motor-SS ein, war seit 1933 Hilfsausbilder bei einer Motor-Sportschule und von 1935 bis 1937 Adjutant als NSKK-Sturmführer bei einer NSKK-Standarte. Im April 1937 trat er als SD-Bewerber in den SD ein und wurde als SD-Untersturmführer am 30.1.1939 endgültig in den SD übernommen. Bis zum 23.3.1939 war er beim SD-Unterabschnitt in Tilsit als Sachbearbeiter für Wirtschaftsfragen tätig und wurde nach der Rückgliederung des Memelgebietes als Leiter der SD-Aussenstelle nach Memel versetzt. In dieser Stelle verblieb er bis zum Januar 1942, als er nach Norwegen zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Oslo kommandiert wurde. Bei dieser Dienststelle hatte er das Referat Rundfunk, Film und Propaganda bis zum Mai 1942 inne. Vom Mai 1942 bis August 1942 war er in Bergen (Norwegen) als Referent für Verwaltung, Recht und Volksgesundheit eingesetzt. Vom August 1942 bis zum Mai 1944 gehörte er dem Amt VI (ausländischer Nachrichtendienst) beim RSHA in Berlin an. Während dieser Zeit war er für die Monate September, Oktober, November 1942 beauftragt, 20 russische Agenten in dem Gebiete von Smolensk einzusetzen. Vom Mai 1944 bis zum Februar 1945 war der Angeklagte beim SD -Leitabschnitt Königsberg im Amt III als Dezernent für "Fremdvölkische Arbeiter" tätig. Im Februar 1945 gehörte er einer Kampfgruppe an und wurde wegen einer Verwundung in ein Lazarett eingeliefert, und war schliesslich bis zum April 1945 beim SD in Braunschweig Brandenburg/ Havel als Aussenstellenleiter tätig.

Während seiner Tätigkeit in Memel wurde der Angeklagte am 1.9.1939 zur Heeres-Nachrichten-Abteilung 457 in Insterburg einberufen jedoch am 4.9.1939 durch den sogenannten "roten Mobschein" wieder für den SD -Dienst uk. gestellt.

Die Einlassung des Angeklagten, dass er durch seine Einberufung zur Wehrmacht aus dem SD ausgeschieden und nunmehr durch seine uk-Stellung zwangsweise wieder in den SD-Dienst eingereiht worden sei, ist nicht begründet. Die Zugehörigkeit zum SD wurde durch die Einberufung zur Wehrmacht ebenso wenig unterbrochen wie ein sonstiges öffentlich rechtliches Dienstverhältnis. Der Angeklagte ist daher auch nicht etwa durch Zwang auf Grund eines Mobscheines wieder in den SD zurückgeführt worden, er hat vielmehr die Mitgliedschaft durch seine Meldung im Jahre 1937 freiwillig erworben und hat somit aus freiem Entschluss einer Organisation angehört, die zur Behebung von Handlungen benutzt wurde, die nach Art. VI der Satzung des Internationalen Militär-Gerichtshofs für verbrecherisch erklärt worden sind. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, dass er Kenntnis von diesen Verbrechen und dem verbrecherischen Charakter des Sicherheitsdienstes gehabt habe. Der Angeklagte hat diese Kenntnis bestritten.

Der Angeklagte hat bei seiner Vernehmung angegeben, dass er nach dem Besuch verschiedener Versammlungen und dem Gespräch mit mehreren Parteigenossen aus idealistischen Gründen der NSDAP beigetreten sei. Im April 1937 hat ihn ein Kamerad aus Tilsit für den Sicherheitsdienst geworben. Die Aufgabe des SD, die Stimmung und Haltung der Bevölkerung zu beobachten und auf Sauberkeit in der staatlichen und politischen Verwaltung zu achten, habe dem Angeklagten gefallen und ihn bewogen, dem SD beizutreten.

Seine

Seine erste Dienststelle in Tilsit sei gerade aufgebaut worden und seine, des Angeklagten, Aufgabe habe darin bestanden, die Stellungnahme der Bevölkerung zu allen Massnahmen der Regierung auf dem Gebiete der Wirtschaft zu beobachten und ungeschminkt Berichte an seine vorgesetzte Dienststelle weiterzugeben. Als Beispiel für die unparteiische Berichterstattung führt der Angeklagte sein Verhalten an, als ihm unsaubere Machenschaften der Angehörigen der Erich-Koch-Stiftung bekannt geworden seien. Er habe diese Vorfälle wahrheitsgetreu gemeldet. In Memel hat sich sein Arbeitsgebiet in sofern erweitert, als er als Leiter der Aussenstelle nicht nur auf wirtschaftlichem sondern auch auf politischem, kulturellem und volksgesundheitlichem Gebiet Stimmungsberichte an den SD -Unterabschnitt zu geben gehabt habe. Alle diese Meldungen hätten nur Tatsachen enthalten, ohne die Namen von Personen anzugeben. Diese Berichte seien also nicht geeignet und bestimmt gewesen, Personen, die Kritik an den Massnahmen der Regierung übten, nach oben hin namhaft zu machen. Wie diese Meldungen von den vorgesetzten Dienststellen verwertet worden seien, habe der Angeklagte nie erfahren. Er habe insbesondere keine dienstliche Verbindung zur Gestapo gehabt und auch nichts darüber gewusst, dass und wie seine Meldungen etwa durch die Gestapo verwendet wurden.

Der Angeklagte sei insbesondere nicht mit irgendwelchen Massnahmen auf dem Gebiete der Judenverfolgung befasst gewesen, habe auch keine ausdrückliche Anweisung gehabt, die Juden oder die Haltung der Bevölkerung in der Judenfrage zu überwachen. Das Verhältnis der ostpreussischen Bevölkerung zu den Juden sei frei von jeder Gehässigkeit oder Feindschaft gewesen. Solange er in Tilsit gewohnt habe, seien die dortigen Juden nicht belästigt worden und hätten die etwa 6 - 7 grossen jüdischen Geschäftshäuser weiter bestanden. Ihm sei die antisemitische Einstellung der Regierung, ausgedrückt im Parteiprogramm und zum ersten Male verwirklicht durch die Nürnberger Gesetze, bekannt gewesen. In der Nacht vom 9. zum 10. November 1938 sei auf seiner Dienststelle in Tilsit ein Fernschreiben eingegangen, in dem die Angehörigen des Tilsiter SD-Unterabschnittes angewiesen wurden, auf die im Gange befindlichen Ausschreitungen gegen Juden zu achten. Hierbei sei die Zusammensetzung der Teilnehmer und die Form der Durchführung besonders zu beobachten und darüber zu berichten. Gleichzeitig sei die Anweisung erteilt worden, die stimmungsmässige Aufnahme in der Bevölkerung wiederzugeben. Die Aktion sei in Tilsit bis auf den Brand der Synagoge ohne grössere Zwischenfälle verlaufen. Die Teilnehmer seien fast ausschliesslich SA-Männer gewesen, während die Bevölkerung in weitestem Umfange die Aktion abgelehnt habe und später vermutete, dass die Massnahmen ohne Einverständnis Hitlers durch Goebbels veranlasst worden seien. Der Angeklagte gibt an, dass er über die Folgen dieser Ausschreitungen insbesondere eine gerichtliche Ahndung nichts gehört habe und auch keine Anweisungen eingegangen seien, über diese Punkte Bericht zu erstatten. Zu einem Bericht auf dem Gebiete der Judenverfolgung sei er dann nur noch ein zweites Mal veranlasst worden, als ihm zur Kenntnis gekommen sei, dass Juden gezwungen wurden, ihre Grundstücke zu minderwertigen Preisen zu verkaufen unter der Androhung politischer Zwangsmassnahmen im Weigerungsfalle. Er habe über diese Vorfälle seinem Dienststellenleiter Meldung erstattet, diese Meldung sei weitergegeben worden, ohne jedoch irgendwelche Folgen nach sich zu ziehen. Von dem Schicksal der Juden nach Kriegsausbruch habe er nichts genaueres erfahren. Er habe lediglich gehört, dass die Juden nach dem Osten abtransportiert und in Gettos untergebracht werden sollten. Er habe auch selbst in Polen zwei Gettos gesehen, die zwar umzäunt waren, jedoch seiner Meinung nach frei verlassen werden konnten und auch nicht bewacht wurden. Er habe gesehen, dass die dortigen Juden einen Stern getragen haben. Während seiner Tätigkeit in Smolensk und auch sonst habe er keine Kenntnis davon erhalten, dass Juden in den besetzten Ostgebieten liquidiert worden sind. Der einzige Vorfall, der ihm zu Ohren gekommen sei, habe die Erschiessung

Erschiessung von etwa 2-300 Kommunisten und Juden betroffen, die sich in Litauen als Partisanen an Überfällen auf deutsche Soldaten beteiligt hätten. Im übrigen habe er es abgelehnt, Erzählungen von Kameraden über solche Ausschreitungen anzuhören. Seine Tätigkeit in Smolensk habe lediglich den Zweck gehabt, russische Agenten an Ort und Stelle zu bringen, die Werbungen für eine russische Aufstandsbewegung durchführen sollten. Mit dieser Werbungsaktion selber habe er nichts zu tun gehabt. Es sei ihm in diesem Zusammenhang auch nichts bekannt geworden, über die Anweisungen, die Kriegsgefangenen dahin zu überwachen, ob sich unter ihnen besonders fanatische und aktivistische Bolschewisten befunden hätten, und solche Personen einer Sonderbehandlung zuzuführen. Auch sonst habe er während seiner ganzen dienstlichen Tätigkeit nichts davon erfahren, dass Kriegsgefangene misshandelt worden seien oder Anordnungen erlassen wurden, in denen eine gegen die internationalen Bestimmungen verstossende Behandlung befohlen worden sei.

Während seiner Tätigkeit in Norwegen seien ihm Übergriffe in der Verwaltung nicht bekannt geworden, da sich, soweit er wisse, die deutschen Verwaltungsdienststellen so gut wie garnicht eingemischt hätten, sondern die Verwaltung der Quisling-Regierung überlassen hätten. Seine Aufgabe hätte daher lediglich darin bestanden, die Aufnahme der deutschen Propaganda zu beobachten und im übrigen darüber zu berichten, wie die Bevölkerung auf die Massnahmen der Quisling-Regierung einging.

Während seiner Tätigkeit in Königsberg als Dezernent für "Fremdvölkische Arbeitskräfte" seien ihm keine Zweifel darüber gekommen, dass die Arbeiter freiwillig sich zur Arbeit in Deutschland gemeldet hätten. In seinem Leitabschnitt hätten sich etwa 5 - 6000 fremde Arbeiter befunden. Ein Teil sei in den Heilberger Flugzeugwerken eingesetzt gewesen. Er habe selbst zwei Lager gesehen, die von Maschendraht umgeben gewesen seien und deren Torwache durch Angestellte einer Wach- und Schliessgesellschaft gestellt gewesen seien. Im übrigen seien die Fremdarbeiter durch die Gestapo gegen Spionage überwacht worden. Es sei ihm bekannt, dass die Polen und Ostarbeiter ein besonderes Zeichen getragen haben. Der Angeklagte kann sich auf Vorbehalt nicht dazu erklären, ob die Fremdarbeiter den gleichen Versicherungs- und arbeitsgerichtlichen Schutz genossen hätten wie deutsche Arbeiter. Ihm wäre bekannt, dass den Fremdarbeitern bestimmte Lokale zugewiesen wären.

Der Angeklagte gibt zu, dass er gewusst habe, dass in Dachau und Oranienburg Konzentrationslager eingerichtet waren, die durch SS bewacht wurden und seiner Ansicht nach dazu bestimmt waren, politische Verbrecher, Staatsfeinde und Schwachhörner aufzunehmen. Er habe es für möglich gehalten, dass politische Gegner durch Einsatztruppen der Gestapo in die Konzentrationslager verbracht worden seien. Von der Verbringung von Juden in diese Lager habe er nichts gewusst und habe auch nichts von den in diesen Lagern begangenen Grausamkeiten und Unmenschlichkeiten erfahren. Es sei ihm nicht bewusst geworden, dass der SD bei all den verbrecherischen Handlungen derentwegen er durch das Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärt worden ist, beteiligt gewesen sei. Es sei ihm wohl bekannt gewesen, dass beim SD sogenannte Einsatzkommandos bestanden haben, er habe aber den Zweck dieser Einsatzkommandos nicht gekannt.

Wenn auch dem Angeklagten nicht widerlegt werden kann, dass er von der Misshandlung von Kriegsgefangenen oder von Übergriffen in der Verwaltung besetzter Gebiete etwas gewusst habe, so steht jedoch nach seiner Einlassung fest, dass die judenfeindliche Einstellung der Partei ihm nicht unbekannt gewesen ist und wusste, in welcher Weise diese Einstellung zu judenfeindlichen Handlungen führte. Es kann daher dem Angeklagten nicht geglaubt werden, dass er von den

nach

87

nach Kriegsbeginn sich verschärfenden Massnahmen gegen Juden nur unklare Vorstellungen gehabt habe. Es war ihm vielmehr die Verbringung von Juden in Gettos bekannt, und er hat die Kenntnis von den Ausrottungsmassnahmen insoweit zugegeben, wie sie in Soldatenkreisen im Osten vorhanden war. Er hat ferner zugegeben, dass ihm Kameraden von ihren "Taten" auf diesem Gebiet zumindest erzählen wollten, so dass bei der besonderen Dienststellung des Angeklagten und seinem Urteilsvermögen nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss gezogen werden muss, dass er über die sogenannte "Erlebung", "Entlösung" der Judenfrage im Wege der Ausrottung unterrichtet war. Es genügt ferner die Kenntnis von der Beteiligung Verbringung politischer Gegner in die Konzentrationslager lediglich auf Grund polizeilicher Massnahmen, zum Nachweis der Kenntnis, dass es sich hier um Akte der Freiheitsberaubung unter Versagung gerichtlichen Schutzes, also um ein Zuwiderhandeln gegen die politischen Rechte des Staatsbürgers handelte. Es kann dem Angeklagten ferner als Dezenten für den Fremdarbeitereinsatz nicht geglaubt werden, dass er sich über die zwangsweise Verschleppung von Arbeitskräften ins Reich kein zutreffendes Bild gemacht habe. Es ist vielmehr aus der Dienststellung des Angeklagten allein schon zur völligen Überzeugung der Kammer nachgewiesen, dass er über die Umstände des Einsatzes dieser Arbeiter genau unterrichtet war, denn es erscheint ausgeschlossen, dass der Angeklagte seine Aufgabe, die Stimmung und Haltung dieser Arbeitskräfte zu beobachten und zu überwachen, hätte erfüllen können, wenn er nicht gewusst hätte, unter welchen Voraussetzungen diese Leute nach Deutschland geschafft und im Reich eingesetzt worden sind. Es musste ihm auch das allen internationalen Kriegsregeln zuwiderhandelnde laufende Handeln der Regierung bewusst geworden sein, dass in dem Einsatz fremdvölkischer Arbeitskräfte in ausgesprochenen Waffenindustrien lag. Dem Angeklagten war nach der Überzeugung der Kammer ebenfalls bewusst, dass der Sicherheitsdienst massgeblich an der Begehung dieser verbrecherischen Handlungen beteiligt war, denn der SD war das Organ der Partei und damit auch des Staates, dass der Regierung die Möglichkeit geben sollte, jederzeit die erforderlichen Abwehrmassnahmen zu treffen gegen unerwünschte Reaktionen auf Grund dieser verbrecherischen Handlungen. Erst diese Überwachungsaufgabe des SD ermöglichte es, im weiten Umfange, dass diese verbrecherischen Handlungen im Laufe des Krieges ein so unheilvolles Ausmass annehmen konnten. Dass der Angeklagte bei seinem Bildungsgrad und Urteilsvermögen sich über diese Bedeutung seiner Organisation vollkommen im klaren war, hat der Gesamteindruck seiner Persönlichkeit in der Hauptverhandlung mit Sicherheit ergeben. Der Angeklagte wusste also, dass die Ziele seiner Organisation nicht mit den natürlichen Anschauungen über die Rechte aller Menschen und insbesondere die politischen Rechte des Staatsbürgers vereinbar waren, dass sie also Zwecken dienten, die im II. Anhang zur Verordnung 69 im Nürnberger Urteil und im Artikel II C des Kontrollratgesetzes als "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bezeichnet worden sind. Da der Angeklagte trotz dieser Kenntnis freiwillig dem SD beigetreten und ihm in Kenntnis dieser verbrecherischen Handlungen und des verbrecherischen Charakters dieser Organisation auch nach dem 1.9.1939 angehört hat und bewusst durch sein Verbleiben in der Organisation deren Aufgabe gefördert hat, war er nach Artikel V und VI der Verordnung 69 in Verbindung mit dem I. Anhang Gruppe B der angezogenen Verordnung für schuldig zu befinden und zu bestrafen. Bei der Strafzumessung ist das Gericht davon ausgegangen, dass der Angeklagte nicht nur eine umfassende Kenntnis von den verbrecherischen Handlungen und dem verbrecherischen Charakter seiner Organisation gehabt hat, sondern dass er auch in seiner leitenden Stellung erheblich dazu beigetragen habe, die verbrecherische Aufgabe seiner Organisation zu fördern. Es konnte daher dem Ausmass seiner Schuld nur eine empfindliche Freiheitsstrafe entsprechen.

Strafmildernd hat das Gericht berücksichtigt, dass der Angeklagte sich offenbar nicht als besonders aktivistischer oder fanatischer Nationalsozialist und SD-Führer gezeigt hat, und dass ihn als Vater

von

von 4 unversorgten Kindern eine Freiheitsstrafe besonders hart treffen muss.

Bei der Beurteilung seiner Persönlichkeit und seines Verhaltens erschien daher eine Gefängnisstrafe in Höhe von 2 Jahren als angemessene Sühne. Die seit dem 23.5.1945 erlittene Internierungszeit konnte dem Angeklagten nur in Höhe von 1 Jahr und 3 Monaten angerechnet werden, da es sich aus seinem Verhalten in der Hauptverhandlung ergab, dass ihm offenbar die Einsicht über die Verwerflichkeit seines Handelns noch nicht in vollem Umfange gekommen ist, so dass der Strafzweck noch nicht als völlig erreicht angesehen werden kann.

Die Kammer hält es daher für erforderlich, dass dem Angeklagten durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe in Höhe von 9 Monaten Gelegenheit gegeben wird, sich zu bessern und nach Überwindung seiner bisherigen Einstellung zu einer wahren demokratischen Anschauung zu kommen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 38 Ziffer II der Verfahrensordnung und § 465 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 40 der Verfahrensordnung.

errichte

Anklagebehörde
Spruchgericht Hildesheim
Eing.: - 4. OK1 1947
..... Bd. Anl. *37*

zum Zwecke der Zustellung

*Re
Koblenz*

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**

bei dem Landgericht Bielefeld

Bielefeld, den 25.2.1965

Postfach: 200

Fernsprecher: 6 32 41

Fernschreiber: 0 932 632

Geschäfts-Nr.: 4 Sp Ls 113/47 Hid.



Auf das Schreiben vom 25.1.1965

- 1 AR (RSHA) 170/65 -

werden die Akten:

Edwin S a k u t h

mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch wieder hierher/zurückzugeben.

An den Generalsstaatsanwalt
d bei dem Kammergericht

Hörmann
(Hörmann)

Justizangestellter

B e r l i n 21

Turmstr. 91

1.) Erhalte aus der besagten Sp. A eine Keros-Abklärung
von H 5, 35-37 R

2.) Vermutl.
trotz der Befunde am Untersuchungsgegenstand
ist sein Verhalten gegenstand des Verfahrens § I Nr 398/63
H 4 Nürnberg straflos zu sein. Nr. 161 de VI C/2 - Urteil
über seine weitere Tätigkeit im NSDA haben die bisherigen
Erkenntnissen keine Bedeutung für die Ermittlung der
Bücherei. Es ist zu vermuten, dass das Verhalten der Besch. sich
bezieht gegenstand des Verfahrens Nr 2157 H 4 über was,
insd. S. in der Bereich eingehend im Spruchkammerverfahren
beurteilt worden ist, und von einer weiteren pol.
Bedeutung abgesehen.

3.) Sp. A 4 Sp. A 113/147 H 4
4.) H 4 - Sachverhalt klären.

zu 3) BF geb.

18. März 1965

Vfg.

1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt Winter

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 29. JAN. 1971
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -


Oberstaatsanwalt

2) 2 Monate

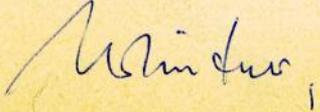
1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 19.4.71

 ESTA.

2) Hier austragen.